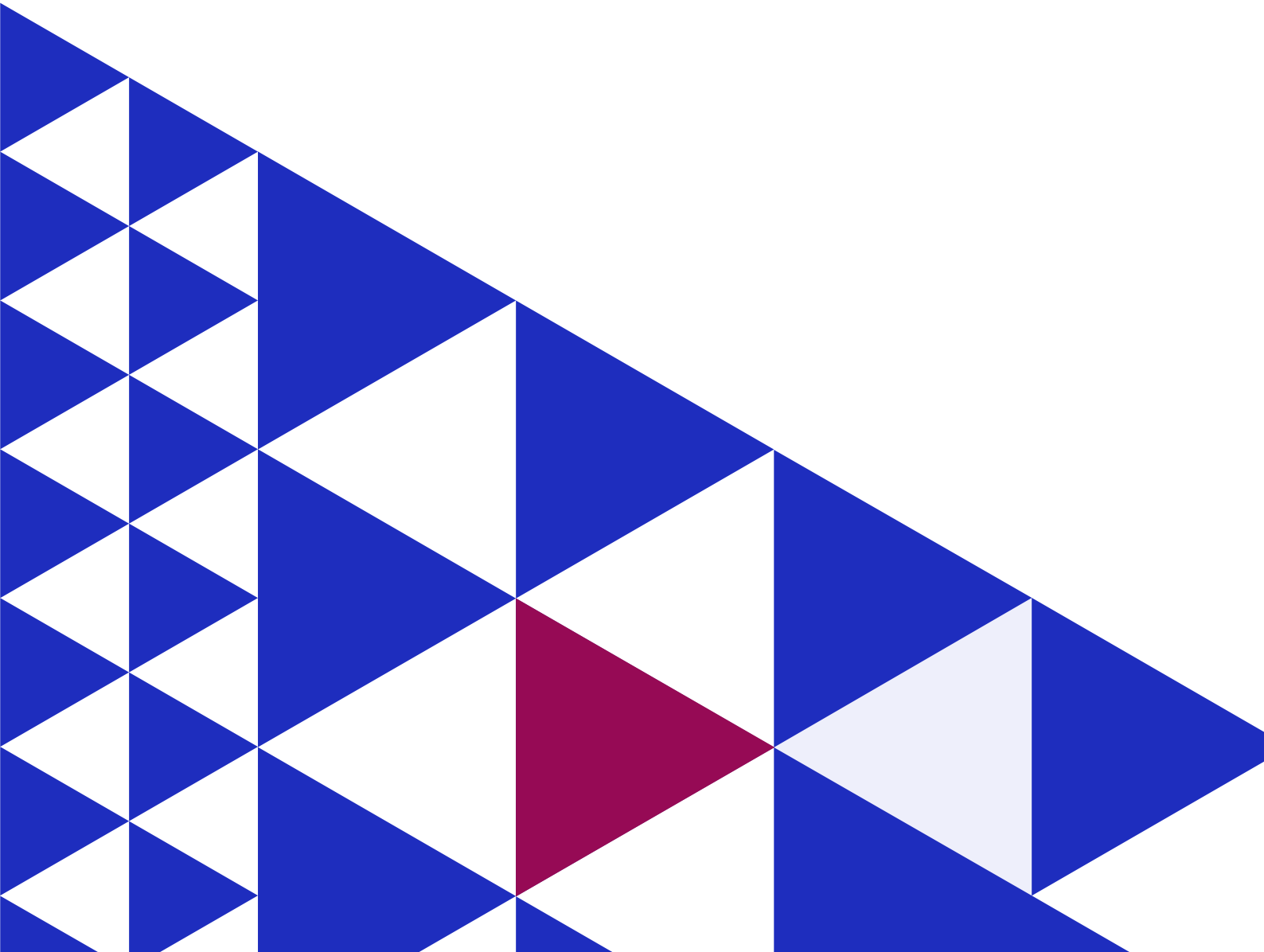




► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2023

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz
111. Tagung, 2023



Bericht III (Teil A)

**▶ Bericht des
Sachverständigenausschusses für
die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

**Allgemeiner Bericht und Bemerkungen
zu bestimmten Ländern**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

ISBN 978-92-2-037761-1 (print)
ISBN 978-92-2-037762-8 (Web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2023

Die Veröffentlichung von Informationen über Maßnahmen, die in Bezug auf Internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen getroffen worden sind, sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung des Staates, der solche Informationen mitgeteilt hat (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder Erklärung), oder hinsichtlich seiner Autorität über die Gebiete oder Territorien, zu denen solche Informationen mitgeteilt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies mit Problemen verbunden sein, zu denen die IAO nicht befugt ist, eine Meinung zu äußern.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise für den Leser	5
Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO	5
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	5
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz ...	8
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	9
 Teil I. Allgemeiner Bericht	
I. Einleitung	13
A. Zusammensetzung des Ausschusses.....	13
B. Arbeitsmethoden	14
C. Mandat.....	20
D. Durchführung der internationalen Arbeitsnormen und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit im Kontext langwieriger und ineinandergreifender Krisen	21
II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen	32
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	32
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss.....	37
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung	54
D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	55
 Anhang zum Allgemeinen Bericht	
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	61

► Hinweise für den Leser

Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen innerstaatlichen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der CFA kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Kommentare zu den Berichten über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen vorlegen. Sie können beispielsweise die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung internationaler Arbeitsnormen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Bemerkungen weiter an die

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, 2019.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen alle sechs Jahre. Der Verwaltungsrat hat auf seiner 334. Sitzung beschlossen, den Berichterstattungszyklus für die letztgenannte Kategorie von Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern (GB.334/INS/5). Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen. Im Zuge der Änderung der Erklärung von 1998 beschloss der Verwaltungsrat, ab 2024 für die grundlegenden Übereinkommen im Bereich Arbeitsschutz einen Dreijahreszyklus vorzusehen (GB.346/INS/3/3).

betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.³

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der einmal um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

³ Allgemeiner Bericht, Abs. 127-136.

⁴ *Record of Proceedings* der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1, Anhang VII.

⁵ Terms of reference of the Committee of Experts, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, festzustellen, inwieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang stehen und inwieweit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jedes Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

Der erste Band (Bericht III (Teil A))¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Allgemeiner Bericht, Abs. 33.

⁸ Allgemeiner Bericht, Abs. 106. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden.

¹⁰ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die als einen ständigen Gegenstand Punkt III enthält, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatler (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz üblicherweise im Juni zusammen. Gemäß Artikel 10 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

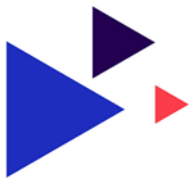
Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, die die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht ¹¹ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z.B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹¹ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, Genf, 2022.



Teil I. Allgemeiner Bericht

► I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 28. November bis 10. Dezember 2022 seine 93. Tagung¹ in einem hybriden Format ab: 16 Mitglieder waren persönlich anwesend und drei Sachverständige nahmen via Onlinekonferenz teil. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

A. Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr José HERRERA VERGARA (Kolumbien), Herr Benedict KANYIP (Nigeria), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), Herr Sandile NGCOBO (Südafrika), Frau Rosemary OWENS (Australien), Frau Mónica PINTO (Argentinien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Ambiga SRENEVASAN (Malaysia), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Anhang I zum Allgemeinen Bericht enthält Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder.
3. Der Ausschuss begrüßte drei neue Mitglieder, die vom Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung ernannt wurden, nämlich Herrn José Herrera Vergara (Kolumbien), Herrn Benedict Kanyip (Nigeria) und Frau Ambiga Sreenevasan (Malaysia).
4. Professor Herrera Vergara hat einen Master-Abschluss in Arbeitsrecht und sozialer Sicherheit von der Universität *Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario* in Bogotá und ein Diplom in öffentlicher Gesundheit und sozialer Sicherheit vom Zentrum für Genossenschafts- und Arbeitsstudien für Lateinamerika in Jerusalem (Kolumbien). Er hat über die Reform des Arbeitsrechts geschrieben. Von 2019 bis 2022 war Professor Herrera Vergara Vizepräsident der Iberoamerikanischen Akademie für Arbeitsrecht und soziale Sicherheit. Von 1994 bis 2002 war er als Richter am Obersten Gerichtshof Kolumbiens tätig, unter anderem als Präsident (1996) und Präsident der Arbeitskammer (1999 und 2002). Von 2014 bis 2019 war er Mitrichter am Verfassungsgericht und von 2003 bis 2022 in derselben Funktion am Obersten Gerichtshof.
5. Richter Kanyip ist Präsident des Nationalen Arbeitsgerichts von Nigeria (NICN), dem er seit 2000 als Mitglied und seit 2006 als Richter angehört. In einer Reihe von Urteilen bezog er sich auf internationale Beispiele für gute Praxis im Arbeitsrecht sowie auf IAO-Übereinkommen. Er hat einen LLB-Abschluss in Rechtswissenschaften, einen Master-Abschluss (LLM) in Handelsrecht mit einer Arbeit über Unternehmensbesteuerung und einen Dokortitel in Rechtswissenschaften mit Spezialisierung auf Verbraucherschutzrecht. Richter Kanyip ist Mitglied mehrerer Institute,

¹ Auf seiner 344. Tagung (März 2022) beschloss der Verwaltungsrat, die jährliche Tagung des Sachverständigenausschusses um einen zweiwöchigen Zeitraum für vorbereitende Arbeiten aus der Distanz zu erweitern ([GB.344/LILS/4/Decision](#)). Im Jahr 2022 wurde für die ortsunabhängigen vorbereitenden Arbeiten der Zeitraum vom 14. bis 25. November 2022 vorgesehen.

darunter des Nigerian Institute of Legal Studies und des Chartered Institute of Taxation of Nigeria, und hat an der Ahmadu Bello University in Zaria und der Benue State University in Makurdi (alle in Nigeria) Vertragsrecht, Handelsrecht, Deliktsrecht, Steuerrecht und Verbraucherschutz gelehrt. Er war Senior Research Fellow am Nigerian Institute of Advanced Legal Studies (NIALS) in Lagos und stieg bis zum Associate Research Professor of Law auf, bevor er im Jahr 2000 zum NICN kam. Seine Forschungen und Veröffentlichungen erstreckten sich auf die Bereiche Verbraucherschutz, Handelsrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht. In den Jahren 2006 und 2010 beteiligte er sich an den Prozessen, die zur Verabschiedung des Nationalen Arbeitsgerichtsgesetzes von 2006 und der dritten Änderung der nigerianischen Verfassung von 1999 führten, sowie an der umfassenden Reform des Arbeitsrechts, die noch nicht abgeschlossen ist und in deren Rahmen er mit der IAO zusammenarbeitete. Im Jahr 2017 führte er die Studie zur Harmonisierung der Arbeitsgesetze in der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) durch und war Mitglied des Sachverständigenausschusses, der den Berichtsentwurf überprüfte.

6. Dato Ambiga Sreenevasan schloss ihr Studium 1979 mit einem Bachelor-Abschluss in Recht ab und ist Ehrendoktorin der Universität von Exeter (2011). Von 2007 bis 2009 war sie Präsidentin der malaysischen Anwaltskammer und von 2010 bis 2012 Vorsitzende des Rechtsausschusses der Anwaltskammer. Von 2014 bis 2018 war sie außerdem Präsidentin der Nationalen Gesellschaft für Menschenrechte. Derzeit ist sie Mitglied der Internationalen Juristenkommission und stellvertretendes Mitglied ihres Exekutivausschusses. Als bekannte Menschenrechtsanwältin hat Dato Ambiga Sreenevasan mehrere internationale Auszeichnungen für ihre Arbeit erhalten, darunter den *Chevalier de la Légion d'honneur*, den 4. Commonwealth Rule of Law Award, den Malaysia Award der Vereinten Nationen für ihren Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Menschenrechte und Regierungsführung sowie den International Women of Courage Award für ihre Arbeit zu Frauenrechten und Religionsfreiheit. Dato Ambiga Sreenevasan ist als Senior Counsel in einem breiten Spektrum von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Streitfällen tätig und wurde 2019 im Leitfaden Legal 500 Asia-Pacific als führende Expertin für Streitbeilegung anerkannt.
7. Infolge der drei Ernennungen war der Ausschuss mit 19 Mitgliedern nahezu vollständig besetzt. Ein Mitglied, Frau Machulskaya, teilte dem Ausschuss mit, dass sie aus persönlichen Gründen nicht an der diesjährigen Sitzung teilnehmen könnte.
8. In diesem Jahr setzte Frau Graciela Dixon Caton ihr Mandat als Vorsitzende fort und Herr Shinichi Ago wurde zum Berichterstatter gewählt.
9. Der Ausschuss stellte fest, dass dies das letzte Jahr im Ausschuss für eines seiner herausragenden Mitglieder, Herrn Ranjeva, war, der 15 Jahre lang im Ausschuss tätig war. Er nahm ferner zur Kenntnis, dass zwei Mitglieder, Frau Owens und Frau Monaghan, beschlossen haben, den Ausschuss aus persönlichen Gründen zu verlassen, nachdem sie zwölf beziehungsweise neun Jahre lang dem Ausschuss angehört hatten. Der Ausschuss sprach Frau Monaghan, Frau Owens und Herrn Ranjeva seine große Anerkennung für die hervorragende Art und Weise aus, in der sie ihr Mandat während ihrer langjährigen Tätigkeit im Ausschuss ausgeübt haben, und lobte sie insbesondere für ihre fachliche Kompetenz, ihr juristisches Fachwissen, ihre Unabhängigkeit und ihr moralisches Ansehen. Der Ausschuss sprach auch Professorin Owens seine tiefste Anerkennung für die hervorragende Art und Weise aus, in der sie ihre Aufgaben als Berichterstatterin sechs Jahre lang (2014, 2015, 2016, 2017, 2020 und 2021) wahrgenommen hatte.

B. Arbeitsmethoden

10. Um Wegweisung für die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erhalten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden mit dem Mandat eingesetzt, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und damit zusammenhängende The-

men zu untersuchen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen zu unterbreiten, die ihn in die Lage versetzen seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern. In diesem Jahr tagte der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter dem Vorsitz von Herrn Bernd Waas zum 22. Mal.

11. Der Unterausschuss setzte seine Diskussion über eine mögliche weitere Modernisierung seiner Arbeitsmethoden fort. Er erörterte die Unterscheidung zwischen Stellungnahmen und direkten Anfragen und beschloss als Ergebnis, dass in Fällen, in denen Stellungnahmen von direkten Anfragen begleitet werden, der Text von Letzteren gestrafft werden könnte. Außerdem beschloss er, die Praxis der dringenden Appelle auf Berichte auszudehnen, die seit drei Jahren oder länger nicht mehr vorgelegt wurden, auch wenn keine Stellungnahme anhängig ist. Die Liste dieser dringenden Appelle ist im diesjährigen Allgemeinen Bericht in der Tabelle zu Absatz 91 enthalten. Schlussendlich wurde der Unterausschuss vom Amt über bestimmte Initiativen und Pilotprojekte unterrichtet, die im Zusammenhang mit der weiteren Modernisierung der normensetzenden Tätigkeit der IAO einschließlich ihres Aufsichtsmechanismus geprüft werden. Der Unterausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat auf seiner 349. Tagung (November 2023) damit zusammenhängende Fragen erörtern wird, und sieht den Ergebnissen dieser Erörterung erwartungsvoll entgegen.

Informations- und Kooperationsitzungen

Informationssitzung mit Regierungsvertretern

12. Auf seiner letzten 92. Tagung hatte der Ausschuss den Antrag von Regierungsmitgliedern des Konferenzausschusses, die Möglichkeit eines Treffens zwischen dem Sachverständigenausschuss und Regierungsvertretern zu prüfen, positiv aufgenommen. Dementsprechend wurde auf seiner 93. Tagung eine Informationssitzung organisiert, zu der alle Mitgliedstaaten eingeladen wurden. Auf der Grundlage der von Regierungsvertretern aufgeworfenen Fragen zu den folgenden Themen fand ein fruchtbarer Austausch statt:
 - Möglichkeiten zur Verbesserung der Außenwahrnehmung von Fällen mit Fortschritten;
 - Möglichkeiten zur Verbesserung von Synergien mit Berichten, die anderen UN-Institutionen, insbesondere im Rahmen der Menschenrechtsmechanismen, vorgelegt werden, um die Berichtslast der Regierungen und die damit verbundenen Berichterstattungsschwierigkeiten zu verringern;
 - Möglichkeiten zur Straffung der Berichte gemäß Artikel 22 über ähnliche Übereinkommen, um Doppelarbeit zu vermeiden;
 - Kriterien zur Bestimmung der Organisationen, die als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände der angesehen werden können, wenn sie dem Ausschuss Bemerkungen nach Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung zur Prüfung vorlegen;
 - mögliche Verbesserungen der Arbeitsmethoden zusätzlich zur Verlängerung der Jahrestagung des Ausschusses um zwei Wochen ab diesem Jahr;
 - Weiterbehandlung von Fällen durch den Sachverständigenausschuss, die vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn verwiesen wurden.

Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

13. Im letztjährigen Allgemeinen Bericht ersuchte der Ausschuss die UN-Vertragsorgane, gemeinsame Überlegungen zu der Frage anzustellen, wie vor dem Hintergrund eines neu ausgerichteten UN-Entwicklungssystems und der Initiative des UN-Generalsekretärs, die als Aktionsaufruf für die

Menschenrechte bekannt ist, Synergien und Komplementaritäten auf der Grundlage der jeweiligen und unterschiedlichen Mandate der einzelnen Organe gestärkt werden können. Der Ausschuss stellt erfreut fest, dass dieses Ersuchen positiv aufgenommen wurde und zur Organisation eines Austauschs mit den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von sieben Menschenrechtsvertragsorganen führte, nämlich dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, dem Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Ausschuss gegen Folter, dem Ausschuss über das Verschwindenlassen und dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter. Die Diskussion konzentrierte sich auf die aktuellen Herausforderungen in einer Welt, die mit zahlreichen ineinandergreifenden Krisen konfrontiert ist, sowie auf die Handlungsmöglichkeiten, die sich durch den Aktionsaufruf für die Menschenrechte des Generalsekretärs und das neu positionierte UN-Entwicklungssystem ergeben. Viele Teilnehmer äußerten den Wunsch, einen engeren Dialog und einen regelmäßigen Austausch zu entwickeln, um in Zukunft durch gemeinsame Erklärungen und den Austausch von Analysen Synergien zu schaffen. Sie einigten sich auch auf eine gemeinsame Erklärung anlässlich des dritten Jahrestages des Aktionsaufrufs für die Menschenrechte des UN-Generalsekretärs. Die gemeinsame Erklärung wird als Addendum zum Bericht des Ausschusses veröffentlicht, sobald dieser am 24. Februar 2023 erscheint.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

14. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. In diesem Zusammenhang wurde der Vorsitzende des Ausschusses eingeladen, an der allgemeinen Diskussion des Konferenzausschusses auf der 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz teilzunehmen, die angesichts der fortbestehenden COVID-19-Pandemie und paralleler, ineinandergreifender Krisen im Mai–Juni 2022 in einem hybriden Format stattfand. Darüber hinaus wurde der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit ein weiteres Mal eingeladen, vor dem Konferenzausschuss zu sprechen, um den Jahresbericht des Ausschusses vorzustellen.
15. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) ein, auf seiner diesjährigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und intensiver Meinungs austausch statt.
16. Der Vorsitzende lud die beiden stellvertretenden Vorsitzenden ein, gemeinsam darüber nachzudenken, wie man in sich gegenseitig verstärkender Weise darauf hinwirken könnte, dass die vom Konferenzausschuss angenommenen Schlussfolgerungen zu den jedes Jahr geprüften Fällen eingehalten werden. Die Sondersitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden könnte als Forum für einen Austausch über diesen entscheidenden Aspekt der Steigerung der Effizienz des Aufsichtsystems dienen.
17. Die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte, dass die Sondersitzung mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden eine bewährte Praxis sei, die für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ausschüssen und für eine Normenaufsicht mit größerer und dauerhafter positiver Wirkung von entscheidender Bedeutung sei. Sie vertrat die Auffassung, dass zusätzliche Gelegenheiten für einen vertieften Austausch über spezifische Themen gefunden werden sollten, und würde einen Austausch über die Bedeutung einer wirksamen und verbindlichen Aufsicht begrüßen. Sie fügte hinzu, dass die Arbeitgeber das Ziel einer wirksamen Aufsicht zugunsten der umfassenden und wirksamen Durchführung der internationalen Arbeitsnormen voll und ganz unter-

stützen und sich darauf freuen, Möglichkeiten einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss in diesem Rahmen zu erörtern.

18. Die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe fügte hinzu, dass weltweit ein dreigliedriger Konsens darüber bestehe, dass die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“) der wichtigste Rahmen für eine nachhaltige Erholung von der COVID-19-Pandemie sein sollte, innerhalb dessen auf die sich verändernden Muster der Arbeitswelt reagiert werden sollte, die Arbeitnehmer geschützt werden sollten und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigt werden sollten. In einem Kontext, in dem der neue Generaldirektor der Modernisierung des Aufsichtssystems hohe Priorität einräumt, sei es von entscheidender Bedeutung, dass alle Parteien die Bedürfnisse der dreigliedrigen Mitglieder in ihren nationalen Kontexten vollständig verstehen und ihnen praktische und wirksame Orientierungshilfe für die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Recht und Praxis auf nationaler Ebene an die Hand geben. Der Schlüssel zu einer umfassenden und wirksamen Durchführung liege in der Förderung des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit sowohl auf nationaler als auch auf globaler Ebene.
19. In Anbetracht des niedrigen Umfangs der Erfüllung der Berichterstattungspflichten und der hohen Zahl von Kommentaren rief sie dazu auf, praktische Wege zu finden, um auf nationaler Ebene mehr Einfluss zu nehmen, konstruktivere Ergebnisse zu erzielen, das Aufsichtssystem zu modernisieren und eine wirksamere Aufsicht zu gewährleisten, wobei sie die Bedeutung eines offenen Dialogs und einer engen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure betonte. Ihrer Ansicht nach müsse der Sachverständigenausschuss sicherstellen, dass seine Bewertungen auf dem neuesten Stand sind, die Ansichten der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen berücksichtigen und den Erklärungen des Konferenzausschusses, den Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung und den Diskussionen des Verwaltungsrats Rechnung tragen.
20. Sie betonte ausdrücklich, dass der Sachverständigenausschuss besonders darauf achten sollte, keine neuen Verpflichtungen zu schaffen, die nicht im Text der Übereinkommen enthalten sind. Das Streikrecht sei ein deutliches Beispiel dafür, wie die Vielfalt der Arbeitsbeziehungen zu einer Vielzahl von Regeln und Praktiken auf nationaler Ebene geführt habe, die international nur sehr schwer zu vereinheitlichen seien. Dennoch habe der Sachverständigenausschuss selbst detaillierte Regelungen dazu getroffen und damit die Zuständigkeiten und Verfahren der IAO zur Normensetzung missachtet. Nach ihrer Auffassung käme der Versuch, die Autorität dieser detaillierten Regeln durch die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 37 in Frage zu stellen, einer Anklage gegen die IAO und ihr Aufsichtssystem gleich. Ihrer Ansicht nach sollte sich das Normensystem der IAO dieser Herausforderung selbst stellen. Dem Konferenzausschuss sei es gelungen, einen Modus vivendi zum Streikrecht zu finden, und es sei an der Zeit, dass die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen ernsthaft über ihre Normensetzungskompetenz in dieser Frage nachdächten und in einem dreigliedrigen Prozess eine Lösung fänden, die die unterschiedlichen Interessen ausgleiche. Das Amt sollte aktiv eine Verständigung über einen dauerhaften Weg nach vorn in dieser kritischen Frage auf der Grundlage eines Dialogs moderieren.
21. Sie fügte hinzu, dass der Sachverständigenausschuss es auch vermeiden sollte, die im Text der Übereinkommen vorgesehene Flexibilität einzuschränken, und verwies auf frühere Bemerkungen der Arbeitgebergruppe zur Förderung des Rechts zu Kollektivverhandlungen auf der Grundlage von Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 98. Sie forderte den Sachverständigenausschuss auf, die in Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 98 vorgesehene Flexibilität und den freien und freiwilligen Charakter von Kollektivverhandlungen voll zu respektieren, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Wege zur Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit innerstaatlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen zu finden.

22. Die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe forderte den Sachverständigenausschuss ferner auf, sich auf die Durchführung der Normen für den großen Prozentsatz der Beschäftigten in der informellen Wirtschaft zu konzentrieren und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen bei seinen Bewertungen zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erholung von COVID-19. Sie wiederholte einige Vorschläge zur Verbesserung des Inhalts und der Form des Ausschussberichts: i) sich bei der Formulierung von Kommentaren eng an die Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen zu halten; ii) es zu vermeiden, Anträge auf der Grundlage von Empfehlungen zu stellen, die nur eine unverbindliche Orientierungshilfe darstellen; iii) die Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen klarzustellen, weil Letztere nicht Gegenstand der Erörterung im CAS sind, oder alternativ direkte Anfragen abzuschaffen und andere Möglichkeiten zu erwägen, Informationen von den Regierungen anzufordern; iv) die Kriterien für Fälle mit doppelten Fußnoten zu klären; v) Erläuterungen zur Auswahl der Fälle zu geben, die dem Konferenzausschuss zur Kenntnis gebracht werden (doppelte Fußnoten); und vi) eine regionale Ausgewogenheit bei der Identifizierung solcher Fälle in Betracht zu ziehen. In Bezug auf das Format des Ausschussberichts wies sie darauf hin, dass Präsentation, Länge und Inhalt der Kommentare verbesserungswürdig seien, und schlug vor, die Regierungsberichte und die Kommentare zu Artikel 23 online zugänglich zu machen. Außerdem sollte die Außenwahrnehmung von Fällen, in denen Fortschritte erzielt wurden, verbessert werden.
23. Abschließend betonte sie, dass die beiden Gremien in den Fällen, in denen sie zu übereinstimmenden Empfehlungen gelangten, sich gegenseitig verstärkten, was zu einer schnelleren, besseren und nachhaltigeren Einhaltung auf der Landesebene führe. Die beiden Gremien sollten sich bemühen, in dieser Richtung weiterzuarbeiten, um ein wirksames und maßgebendes Aufsichtssystem zu schaffen. Sie würde es begrüßen, wenn sich in Zukunft die Gelegenheit zu einem eingehenderen Austausch über bestimmte Themen ergeben würde.
24. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe (Herr Leemans) begrüßte die Einladung, gemeinsame Überlegungen darüber anzustellen, wie die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses verstärkt werden könnten. Er erinnerte daran, dass der Sachverständigenausschuss das Herzstück des Aufsichtssystems sei und dass alle Akteure seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Professionalität respektieren müssten, was den Eckpfeiler der Autorität und Glaubwürdigkeit des Ausschusses ausmache. Er betonte, dass der Konferenzausschuss kein Mandat habe, die Arbeit des Ausschusses zu kontrollieren. Unabhängigkeit bedeute auch, dass der Sachverständigenausschuss volle Autonomie bei der Wahl seiner Arbeitsmethoden habe, weil die Vorhersehbarkeit dieser Methoden die Grundlage für seine moralische Autorität und Überzeugungskraft darstelle.
25. Seiner Ansicht nach könnten im Rahmen des Dialogs und des gegenseitigen Lernens immer Klarstellungen verlangt werden, ohne Forderungen zu stellen oder Druck auszuüben, um ein gemeinsames Verständnis dafür zu entwickeln, wie die Aufsicht über die Durchführung und die erzielten oder fehlenden Fortschritte dazu führen könnten, dass beispielsweise eine direkte Anfrage anstelle einer Bemerkung oder ein Fall für eine doppelte Fußnote ausgewählt wird, wobei er anerkenne, dass dies keine exakte Wissenschaft sei.
26. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe betonte, dass die Tatsache, dass innerhalb des Konferenzausschusses zu einigen Fragen unterschiedliche Meinungen geäußert werden, nicht bedeute, dass es eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Konferenzausschuss als Ganzem und dem Sachverständigenausschuss gebe. De facto gebe es keine. Die Frage der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 über das Streikrecht könne durch das in Artikel 37 der IAO-Verfassung vorgesehene Verfahren gelöst werden. Er stellte fest, dass die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe in der Zwischenzeit sowohl im Konferenzausschuss als auch auf dieser Tagung zusätzliche Bedenken hinsichtlich der Auslegung des Übereinkommens Nr. 98 vorgebracht habe. Er erinnerte daran, dass der Sachverständigenausschuss sein Mandat seit mehr als

90 Jahren ausübe, um die Mitgliedstaaten zu beraten und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wobei er eine klare und spezifische Vorstellung von seiner Rolle und Funktion innerhalb des internationalen Aufsichtssystems habe. Es sei inakzeptabel, dem Sachverständigenausschuss die Ansichten einer einzigen Gruppe über die Auslegung internationaler Arbeitsnormen aufzuerlegen.

27. In Bezug auf die wiederholten Hinweise der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe auf nachhaltige Unternehmen sehe er zwei große Hindernisse für die Erfüllung des Antrags der Arbeitgeber. Erstens bestehe das Mandat des Sachverständigenausschusses darin, die Durchführung der Instrumente zu überwachen, denen die Mitgliedstaaten beigetreten seien. Diese Instrumente beträfen die Rechte der Arbeitnehmer, nicht die Nachhaltigkeit von Unternehmen. Zweitens gebe es keine allgemein anerkannte Definition von nachhaltigen Unternehmen. Es wäre zwar sinnvoll, dieses Thema auf der Internationalen Arbeitskonferenz zu erörtern, aber Austausche mit dem Sachverständigenausschuss seien nicht der geeignete Ort dafür.
28. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe begrüßte die Initiativen und den Dialog des Sachverständigenausschusses mit den UN-Menschenrechtsvertragsorganen, der wichtig sei, um das Mandat der IAO neben dem anderer Institutionen innerhalb des UN-Systems zu positionieren. Er fragte auch nach Möglichkeiten, die Wahrnehmung der Allgemeinen Erhebungen innerhalb und außerhalb der IAO zu verbessern, unter anderem durch Präsentationen und die Verbreitung von Informationen. Im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung, die Gegenstand der diesjährigen Allgemeinen Erhebung gewesen sei, betonte er die Bedeutung der Geschlechterdimension am Arbeitsplatz für die Verwirklichung inklusiverer Gesellschaften.
29. Er begrüßte auch die wirksame und maßgebende Aufsicht und die Hinweise des Sachverständigenausschusses zur Rolle der internationalen Arbeitsnormen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise im Rahmen des Globalen Handlungsappells, auch im Hinblick auf die Arbeit auf See. Die Krise habe unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen gehabt und ständige Aufsicht erfordere.
30. Der Sachverständigenausschuss begrüßte die Bemerkungen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, in denen sie die unabhängigen und komplementären Rollen der beiden Ausschüsse und die Bedeutung des Ausbaus der Konvergenz durch kontinuierliche Interaktion anerkannt hätten. In Bezug auf seine Arbeitsmethoden versicherte der Ausschuss den stellvertretenden Vorsitzenden, dass er auf die Stimmen der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen höre und voll und ganz bereit sei, eine aktive Rolle bei der kontinuierlichen Modernisierung des Aufsichtssystems zu spielen. Die Bedenken, die in Bezug auf bestimmte Unterscheidungen zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen geäußert wurden, wurden sehr ernst genommen. Ohne Veränderungen allein um Veränderungen willen annehmen zu wollen, sei der Ausschuss bereit, auf der Grundlage der Kriterien kontinuierlicher Zuverlässigkeit, Vorhersehbarkeit und Transparenz voranzukommen. Der Ausschuss konzentriere sich auf die Verbesserung und Vertiefung eines konstruktiven Dialogs mit den Regierungen und den Sozialpartnern, sei aber auch daran interessiert, die breite Öffentlichkeit besser zu erreichen.
31. Der Ausschuss verwies auch auf seine Beziehungen zu den UN-Menschenrechtsvertragsorganen, die auf der Tatsache beruhen würden, dass die Arbeitsnormen seit der Gründung der IAO vor mehr als 100 Jahren als Vorläufer der Menschenrechtsinstrumente gedient und die Regeln für die wirtschaftliche Entwicklung festgelegt hätten, damit diese Hand in Hand mit sozialer Gerechtigkeit und globalem Frieden gehen konnte. Als die Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert und 1945 in der UN-Charta verankert worden seien, seien die internationalen Arbeitsnormen zu einem integralen Bestandteil dieses Rahmens geworden, und es hätte eine neue Ära begonnen. Der Sachverständigenausschuss habe in einer Weise gearbeitet, die sich in der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane wiedergefunden hätte, mit dem glei-

chen Ziel, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen zu fördern. Diese Arbeit ergänze sich in hohem Maße und erfordere folglich Kohärenz innerhalb der jeweiligen Mandate der einzelnen Einrichtungen. Es habe auch die Hoffnung bestanden, dass verstärkte Synergien Raum für ein höheres Maß an Kohärenz schaffen würden. Der Sachverständigenausschuss habe die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane zu einem Austausch eingeladen, der sehr produktiv gewesen sei und den Weg für eine engere Zusammenarbeit geebnet habe, was letztlich die Wirkung des IAO-Aufsichtsmechanismus verstärke.

32. Der Ausschuss wies auch auf die Verbesserungen hin, die in der diesjährigen Allgemeinen Erhebung zur *Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung bei der Arbeit*² eingeführt wurden, die auf verschiedene Aspekte derselben grundsatzpolitischen Frage ausgerichtet gewesen seien, nämlich wie die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Arbeit sowie die Verwirklichung des Grundprinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert werden können. Der Ausschuss verwies insbesondere auf die Verwendung von Hyperlinks, die verbesserte Außenwahrnehmung der Schlussfolgerungen und die Möglichkeit, sich über die Allgemeine Erhebung an alle Mitgliedstaaten zu wenden. Der Ausschuss brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass die diesjährige Allgemeine Erhebung die Aufmerksamkeit auf die grundlegende Bedeutung der Geschlechtergleichstellung lenken und die Erwartungen der Mitgliedsgruppen erfüllen wird.

C. Mandat

33. **Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den IAO-Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Bestimmungen von Übereinkommen festlegen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die fachliche Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere in Anbetracht dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit seit mehr als 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.**

² Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, Genf, 2023.

D. Durchführung der internationalen Arbeitsnormen und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit im Kontext langwieriger und ineinandergreifender Krisen

Von der COVID-19-Pandemie zu langwierigen und ineinandergreifenden Krisen

34. Während die COVID-19-Pandemie und die sich daraus ergebende Beschäftigungskrise noch immer schmerzlich zu spüren sind, haben der Klimawandel, bewaffnete Konflikte, Inflation sowie die Energie- und Nahrungsmittelknappheit im vergangenen Jahr weitere Krisenwellen ausgelöst. Diese langwierigen und ineinandergreifenden Krisen verschärfen das bereits bestehende hohe Maß an Ungleichheit zwischen und innerhalb von Ländern und stellen die Agenda 2030 und die Glaubwürdigkeit des Versprechens der internationalen Gemeinschaft auf die Probe, inklusives und nachhaltiges Wachstum, produktive und frei gewählte Vollbeschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen und niemanden zurückzulassen.³ Langwierige und ineinandergreifende Krisen beeinträchtigen nicht nur die wirtschaftliche Erholung, sondern auch den sozialen Zusammenhalt, den Frieden, die Stabilität und das Leben auf unserem Planeten.

Das Streben nach sozialer Gerechtigkeit

35. Der Ausschuss begrüßt die Initiative des Generaldirektors der IAO, eine globale Koalition für soziale Gerechtigkeit ins Leben zu rufen, die sich auf die in den Menschenrechten und internationalen Arbeitsnormen verankerten universellen Werte stützt und durch einen integrativen sozialen Dialog gefördert wird, in dessen Mittelpunkt eine Agenda zur Verringerung von Ungleichheit steht. Er stellt fest, dass diese Initiative dem Bericht „Unsere gemeinsame Agenda“ des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (UN) entspricht, in der die zunehmende Spaltung der Welt entlang politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Linien als Hauptursache für die Erosion der Werte der Solidarität und des gegenseitigen Vertrauens genannt wird und zur Erneuerung des Sozialvertrags zwischen den Regierungen und ihren Bürgern sowie innerhalb der Gesellschaften aufgerufen wird.

36. Der Ausschuss erinnert an die IAO-Verfassung, in der es heißt: „Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.“ Er erinnert daran, dass soziale Gerechtigkeit wiederum nur durch die Einhaltung der Arbeitnehmerrechte und die Verwirklichung der Menschenrechte im weiteren Sinne aufrechterhalten werden kann, um die zahlreichen und ineinandergreifenden Krisen der heutigen Zeit in einer am Menschen orientierten, inklusiven und nachhaltigen Weise zu bewältigen und niemanden zurückzulassen.⁴

37. Der Ausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass Menschen in Situationen der Verletzlichkeit allzu oft am stärksten von Krisen, Konflikten und Katastrophen betroffen sind, insbesondere Kinder und Jugendliche, Frauen, ältere Menschen, Arbeitsmigranten, in der informellen Wirtschaft tätige Menschen, Angehörige indigener Völker, Menschen mit Behinderungen und für intersektionelle Diskriminierung anfällige Menschen. Gerade in schwierigen Zeiten müssen die Rechte der Verletzlichsten gewahrt und ihre Stimmen gehört werden. Der Ausschuss betont, dass in Zeiten langwieriger und ineinandergreifender Krisen ein neuer Gesellschaftsvertrag dringend erforder-

³ Entschließung über Ungleichheit und die Welt der Arbeit, Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, Dezember 2021, Abs. 16, und Folgemaßnahmen (GB.346/INS/5, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022)).

⁴ Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.

lich ist, der sich auf die gemeinsamen Werte stützt, die in den grundlegenden und ordnungspolitischen IAO-Übereinkommen sowie in den technischen Normen zum Ausdruck kommen, die dazu dienen, gleiche Wettbewerbsbedingungen in einer unter Druck stehenden globalen Wirtschaft zu schaffen.

Auswirkungen ineinandergreifender Krisen auf die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen

38. In seiner Erklärung von 2020 über die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Krisenzeiten hatte der Ausschuss die Grenzen der Exekutivbefugnisse betont, die in Krisenzeiten gelten sollten.⁵ Der Ausschuss stellt mit wachsender Sorge fest, dass die Unterschiede zwischen den IAO-Mitgliedstaaten in Bezug auf bürgerliche Freiheiten, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit zunehmen.
39. Der Ausschuss nimmt die auf der 344. Tagung des Verwaltungsrats angenommene Entschließung zur Kenntnis,⁶ in der dieser die Russische Föderation nachdrücklich auffordert, allen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Ratifizierung der IAO-Übereinkommen ergeben, darunter das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), insbesondere in Bezug auf die Heimschaffung von Seeleuten und den Zugang zu medizinischer Versorgung, das Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960, in Bezug auf die Aussetzung von Arbeitnehmern gegenüber ionisierenden Strahlen bei ihrer Arbeit; und das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und das dazugehörige Protokoll von 2014. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat den Generaldirektor der IAO ermutigt hat, weiterhin die Arbeitnehmerrechte von Beschäftigten zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachhaltigkeit von Unternehmen in der Ukraine zu unterstützen, auch in Gebieten, die vorübergehend von der Russischen Föderation kontrolliert werden, und auch in Kernkraftwerken.⁷ Der Ausschuss verpflichtet sich, diesen Beschluss im Rahmen seines Mandats weiterzuverfolgen. Er erinnert daran, dass die Verpflichtungen, die sich aus frei ratifizierten Normen ergeben, von allen Seiten und zu jeder Zeit eingehalten werden müssen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Bedingungen dafür im Geiste der Zusammenarbeit, wie sie in allen Normen vorgesehen ist, sehr bald wiederhergestellt werden.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

40. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen als befähigende Rechte für die Ausübung der Grundrechte bei der Arbeit, die zu einer gerechteren Verteilung des Wohlstands führen, stehen weltweit vor großen Herausforderungen. Gleichzeitig gibt es für das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, noch immer weniger Ratifizierungen als für die anderen sechs Übereinkommen, die 1998 als grundlegend erklärt wurden.
41. Der Ausschuss nimmt den zweifachen besonderen Absatz wegen der fortgesetzten Nichtdurchführung des Übereinkommens Nr. 87 zur Kenntnis, der in den Bericht des Konferenzausschusses

⁵ Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Krisenzeiten: Die Bedeutung internationaler Arbeitsnormen sowie wirksamer und maßgebender Aufsicht im Kontext der COVID-19-Pandemie, Bericht III(A), Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, Genf, 2021, Absatz 51.

⁶ GB.344/Resolution, Verwaltungsrat, 344. Tagung (März 2022) und GB.346/INS/14, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

⁷ GB.346/INS/14/Decision, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

für die Durchführung der Normen in Bezug auf Belarus eingefügt wurde.⁸ Damit wird die Aufmerksamkeit der Internationalen Arbeitskonferenz auf die Schwere der Verstöße gelenkt und der Verwaltungsrat aufgefordert, Maßnahmen gemäß Artikel 33 der IAO-Verfassung zu prüfen, weil die Empfehlungen eines Untersuchungsausschusses nicht umgesetzt wurden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat⁹ im März 2023 (347. Tagung) Maßnahmen gemäß Artikel 33 der IAO-Verfassung prüfen wird, um die Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Belarus sicherzustellen, unter anderem im Lichte der Prüfung dieser Angelegenheit durch den Ausschuss auf seiner derzeitigen Tagung. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2023) diese Angelegenheit weiter prüfen wird.¹⁰

42. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss den Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 344. und 345. Tagung (März und Juni 2022) zur Kenntnis, eine Untersuchungskommission einzusetzen und Kommissionsmitglieder gemäß Artikel 26 der IAO-Verfassung im Hinblick auf die Durchführung der Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 87 in Myanmar zu ernennen. Der Ausschuss ist bereit, gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu dem Bericht und den Empfehlungen der Untersuchungskommission zu erwägen.
43. Generell erinnert der Ausschuss mit Blick auf die Vereinigungsfreiheit und die bürgerlichen Freiheiten in Krisenzeit an seine langjährige Erklärung, wonach Krisensituationen „nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten dienen können, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Gewerkschaftsrechte wesentlich sind, es sei denn, es liegen äußerst schwerwiegende Umstände vor, und unter der Bedingung, dass alle Maßnahmen, die [ihre] Anwendung betreffen, in Bezug auf ihren Umfang und ihre Dauer darauf begrenzt sind, was zur Bewältigung der betreffenden Situation unbedingt erforderlich ist“.¹¹ Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit einer Wirtschaftskrise immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist – was auch vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hervorgehoben wurde –, einen ständigen und intensiven Dialog mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu führen, insbesondere bei der Verabschiedung von Gesetzen, die Auswirkungen auf die Rechte der Arbeitnehmer haben können, einschließlich solcher, die zur Linderung einer ernststen Krisensituation gedacht sind.¹²
44. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Kollektivverhandlungen während der COVID-19-Pandemie eine wichtige Rolle bei der Sicherung menschenwürdiger Arbeit, der Gewährleistung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung, der Verringerung der Lohnungleichheit und der Stabilisierung der Arbeitsbeziehungen gespielt haben, wie im Flaggschiffbericht [Social Dialogue Report 2022](#) dargelegt.¹³ Der [Global Wage Report 2022–2023](#) bestätigt, dass Kollektivverhandlungen dazu beitragen können, während einer Krise angemessene Lohnanpassungen zu erreichen.¹⁴
45. Der Ausschuss unterstreicht die Schlüsselrolle von Kollektivverhandlungen als einzigartigem Instrument zur Stärkung der Handlungskompetenz, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Sozialpartner aktiv bei der Ausarbeitung integrativer und maßgeschneiderter Lösungen für die Probleme in Krisenzeiten mitwirken. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass sich die Verbreitung von Kollektivverhandlungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gestaltet, wie im

⁸ [Records of Proceedings Nos 4A and 4B](#), 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 2022.

⁹ Dokument GB.346/INS/14/decision, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

¹⁰ [GB.345/INS/3/Decision](#), Verwaltungsrat, 345. Tagung (Juni 2022).

¹¹ IAO, [CEACR General Survey on Freedom of Association and Collective Bargaining](#), 1994, Abs. 41.

¹² [Compilation of decisions of the Committee on Freedom of Association](#), IAO, Genf, 2018, Abs. 1437 und 1546.

¹³ [Social Dialogue Report 2022: Collective Bargaining for an Inclusive, Sustainable and Resilient Recovery](#), IAO, Genf, 2022, S. 15.

¹⁴ [Global Wage Report 2022–23: The Impact of COVID-19 and Inflation on Wages and Purchasing Power](#), IAO, Genf, 2022, S. 116.

Flaggschiffbericht 2022 über den sozialen Dialog hervorgehoben wird, und betont, wie wichtig es ist, die Voraussetzungen für einen breiteren Zugang zu diesem Grundrecht in den IAO-Mitgliedsstaaten zu schaffen.

Arbeitsschutz

46. Der Ausschuss begrüßt den historischen Beschluss der 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2022), ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in den Rahmen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen, indem die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 geändert und zwei weitere Übereinkommen als grundlegend verkündet werden, nämlich das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006. Nach der COVID-19-Pandemie und kurz vor der Verabschiedung einer Resolution durch die UN-Generalversammlung, in der eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als universelles Menschenrecht anerkannt wird, bestätigt die jüngste Änderung der Erklärung von 1998, dass die IAO über den normativen Kompass verfügt, der ihren Mitgliedern bei der Bewältigung der entscheidenden Herausforderungen unserer Zeit als Richtschnur dient. Die Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in den Rahmen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit bestätigt einmal mehr, dass Arbeitsrechte Menschenrechte sind.
47. Der Ausschuss nimmt drei neue Ratifizierungen dieser grundlegenden Übereinkommen im Jahr 2022 zur Kenntnis und ebenso die große Zahl von Ländern, die ihr Interesse an einer baldigen Ratifizierung dieser Normen bekundet haben. Er begrüßt die bemerkenswerten Fortschritte bei der Durchführung sowohl des Übereinkommens Nr. 155 als auch des Übereinkommens Nr. 187, einschließlich der Verabschiedung nationaler Arbeitsschutzstrategien in Beratung mit den Sozialpartnern, der Durchführung nationaler Arbeitsschutzprogramme, die zu einem Rückgang der Arbeitsunfälle geführt haben, und bemerkenswerter Schritte zur Stärkung der Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz. Dies ging einher mit wichtigen gesetzgeberischen Entwicklungen zur Umsetzung der technischen Arbeitsschutzübereinkommen in Bezug auf Asbest, störfallgefährdete Anlagen und Strahlung.
48. Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt es nach wie vor Probleme bei der Durchführung dieser grundlegenden Übereinkommen, die durch langwierige Krisen noch verschärft werden. So berichten bestimmte Länder über eine steigende Zahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, über die Untätigkeit nationaler dreigliedriger beratender Organe für den Arbeitsschutz sowie über Vorwürfe im Zusammenhang mit Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmer, die ihre Grundrechte wahrnehmen, indem sie Arbeitsschutzprobleme melden.

Kinderarbeit und Zwangsarbeit

49. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass sich der Kampf gegen Kinderarbeit aufgrund der Folgen der langwierigen Krisen und der sehr hohen Zahl an Schocks – sowohl natürlicher als auch vom Menschen verursachter Art –, denen schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kinder, in den letzten Jahren ausgesetzt waren, umgekehrt hat. Er begrüßt den [Aktionsaufruf von Durban](#), der auf der 5. Weltkonferenz zur Beseitigung von Kinderarbeit, die im Mai 2022 zum ersten Mal in Afrika stattfand, angenommen wurde, und schließt sich der Forderung nach einer raschen Beschleunigung der Fortschritte bei der Beseitigung der Kinderarbeit an.
50. Ebenso ist der Ausschuss beunruhigt über die jüngsten [globalen Schätzungen zur modernen Sklaverei](#),¹⁵ die im September 2022 veröffentlicht wurden. Demnach waren im Jahr 2021 28 Mil-

¹⁵ Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, IAO, Genf, 2022.

lionen Menschen in Zwangsarbeit und weitere 22 Millionen Frauen und Mädchen in Zwangsheirat gefangen. Nach den erstmals in den globalen Schätzungen veröffentlichten Daten macht die staatlich verordnete Zwangsarbeit 14 Prozent der geschätzten Zwangsarbeit aus. Der Bericht zeigt einen beunruhigenden Anstieg in den letzten fünf Jahren, weil 2021 schätzungsweise 10 Millionen Menschen mehr in moderner Sklaverei lebten als 2016, und dies trotz der hohen Ratifizierungsrate der grundlegenden Übereinkommen über Zwangsarbeit und Kinderarbeit.

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern hartnäckig fortbestehen und nach wie vor allgegenwärtig sind, was sich im geschlechtsspezifischen Lohngefälle und in der starken Verbreitung sowohl vertikaler als auch horizontaler beruflicher Segregation zeigt. Wie in der diesjährigen Allgemeinen Erhebung zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung bei der Arbeit hervorgehoben wurde, kann die vollständige Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Arbeit nicht in einem allgemeineren Kontext der Ungleichheit erreicht werden. Die Geschlechtergleichstellung ist eine Grundkomponente von menschenwürdiger Arbeit und sozialer Gerechtigkeit, die sowohl in einem auf Rechten basierenden als auch in einem auf wirtschaftliche Effizienz zielenden Ansatz für nachhaltige und inklusive Entwicklung verankert ist. Wie die Allgemeine Erhebung zeigt, hat die COVID-19-Krise bereits bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärft und frühere Errungenschaften zunichte gemacht, weil viele Mädchen und Frauen gezwungen waren, die allgemeine und berufliche Bildung und den Arbeitsmarkt zu verlassen, um den Großteil der Last der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zu übernehmen. Frauen sind nach wie vor in den am stärksten betroffenen Dienstleistungssektoren einschließlich der informellen bezahlten Pflegewirtschaft und der Hausarbeit überproportional vertreten. Diese Entwicklungen behindern nicht nur die Durchführung verschiedener Normen wie des Übereinkommens (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sondern haben auch negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Erholung.
52. Ungleichheiten sind noch ausgeprägter, wenn sich mehrere Diskriminierungsgründe überschneiden. Als Hausangestellte arbeitende Migrantinnen und indigene Frauen, weibliche Angehörige von Minderheiten sowie Frauen mit Behinderungen sind beispielsweise besonders stark betroffen. Ganz allgemein haben sich die lang anhaltenden und ineinandergreifenden Krisen unverhältnismäßig stark auf diejenigen ausgewirkt, die anfällig für Diskriminierung aus mehreren oder sich überschneidenden Gründen einschließlich Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sind, die durch das Übereinkommen Nr. 111 und andere IAO-Instrumente einschließlich des Übereinkommens Nr. 159 und der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids und die Welt der Arbeit, 2010, sowie durch verwandte Menschenrechtsverträge abgedeckt sind.¹⁶
53. Der Ausschuss bekräftigt seine bereits in seinem letzten Bericht (2022) geäußerte Besorgnis darüber, dass „20 Jahre nach der [Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz](#) Menschen afrikanischer Abstammung, Minderheitengemeinschaften, indigene Völker, Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene weiterhin mit Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt konfrontiert sind. Um ihre Verletzlichkeit und Marginalisierung, die sich dort, wo verschiedene Diskriminierungsgründe zusammentreffen, noch verschärfen, umzukehren, ist es erforderlich, mit ganz besonderem Nachdruck auf die Aufhebung aller diskriminierenden Gesetze hinzuwirken, einschließlich der Gesetze, die zu Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf führen, wie im Aktionsaufruf für die Menschenrechte des

¹⁶ GB.346/INS/5, Abs. 8 und 9, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

UN-Generalsekretärs und in der Gemeinsamen Agenda der Vereinten Nationen vorgeschlagen wird“.¹⁷

- 54.** Die COVID-19-Pandemie führte auch zu einem besorgniserregenden Anstieg von Gewalt und Belästigung, auch aufgrund des Geschlechts. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang, dass nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, die Prüfung der ersten Berichte über die Durchführung dieses wichtigen Übereinkommens auf seiner aktuellen Tagung begonnen hat.

Beschäftigungspolitik

- 55.** Die COVID-19-Pandemie und die darauffolgende Beschäftigungskrise hatten verheerende Auswirkungen auf Volkswirtschaften und die Beschäftigung in der ganzen Welt, wenn auch mit erheblichen Unterschieden zwischen Regionen, Ländern und Wirtschaftssektoren. Darüber hinaus wirkte sich die Krise auf Frauen und Männer unterschiedlich aus, was auf ihre unterschiedliche Stellung auf dem Arbeitsmarkt und die Verteilung der Familienpflichten zurückzuführen ist. Menschen, die benachteiligten Gruppen angehören und ohnehin schon anfällig für sozioökonomische Schocks sind, wurden aufgrund einer Reihe von Faktoren am stärksten getroffen. Erstens ist bei diesen Arbeitnehmern die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie in höherem Maß schlecht bezahlte Arbeitsplätze in den von der Pandemie am stärksten betroffenen Wirtschaftssektoren wie der Pflegewirtschaft und dem Dienstleistungssektor im Allgemeinen innehaben. Zweitens ist bei ihnen die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie in informellen und prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, oft in Teilzeit, befristet oder als Gelegenheitsarbeitskräfte, was sie extrem anfällig für den Arbeitsplatzverlust macht.
- 56.** Die COVID-19-Krise war besonders verheerend für 2 Milliarden Beschäftigte in der informellen Wirtschaft, die mehr als 60 Prozent der weltweiten Erwerbsbevölkerung ausmachen und mit doppelt so hoher Wahrscheinlichkeit in Armut leben wie formell Beschäftigte. Aufgrund ihres prekären Status haben diese Arbeitnehmer oft keinen Zugang zu beschäftigungsbezogenen Leistungen wie Kranken- und Arbeitslosenversicherung, Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit und Sozialversicherung. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft sind mit den größten Defiziten im Bereich der menschenwürdigen Arbeit konfrontiert, beispielsweise mit einer höheren Aussetzung gegenüber Arbeitsschutzrisiken sowie mit Hindernissen für die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen.¹⁸
- 57.** Der Ausschuss erinnert daran, dass die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Generation umfassender, geschlechtergerechter, inklusiver und faktengestützter beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme, die den Grundsätzen der internationalen Arbeitsnormen Rechnung tragen, dazu beitragen können, eine nachhaltige und beschäftigungsintensive Erholung von der Krise zu gewährleisten.¹⁹ Die Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, insbesondere für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, ist ebenfalls ein entscheidender Faktor, um neue Impulse für mehr Beschäftigung, die Schaffung von Einkommen, das Unternehmertum und die sozioökonomische Erholung zu geben.

¹⁷ Bericht III (Teil A), Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, 2022, Allgemeiner Bericht, Abs. 35.

¹⁸ GB.346/INS/5, Abs. 9 und 17, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

¹⁹ 2020 *General Survey on promoting employment and decent work in a changing landscape* und 2021 *Addendum*, Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021; *General observation on the application of the Employment Policy Convention, 1964 (No. 122)*, angenommen vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) auf seiner 91. Tagung (Nov.–Dez. 2020).

58. Der Ausschuss möchte betonen, dass alle Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus oder ihrem Wirtschaftszweig, in den Geltungsbereich der internationalen Arbeitsnormen fallen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
59. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss den Beschluss des Verwaltungsrats, eine IAO-Strategie für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten fertig auszuarbeiten, die auf seiner Tagung im März 2023 geprüft werden soll, sowie seine Forderung nach einer stärkeren Verknüpfung und einem stärkeren Informationsaustausch zwischen der Arbeit der Aufsichtsmechanismen sowie der Fachunterstützung und der Forschungsarbeit des Amtes, um wirklichen Nutzen aus den einzigartigen Merkmalen der IAO, einschließlich der internationalen Arbeitsnormen und der [Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik](#), im Rahmen ihrer Aktivitäten im Bereich der Lieferketten zu ziehen.²⁰

Sozialschutz

60. In den letzten Jahren wurde die grundlegende Rolle des Sozialschutzes als Kernstück der Strategien zur Abmilderung der Auswirkungen von Krisen und zur Erleichterung gerechter Übergänge, auch zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft, bekräftigt, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft und insbesondere die Verletzlichsten Zugang zu Einkommensschutz und Gesundheitsversorgung haben, wenn sie diese benötigen. Dem Social Protection Monitor zufolge haben die jüngsten Krisen zu einer erheblichen Ausweitung der Sozialschutzmaßnahmen geführt, zumindest in den Ländern, die über den entsprechenden fiskalischen Spielraum verfügten, was der Ausschuss in einzelnen Kommentaren positiv vermerkt hat. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass die jüngste Lebenshaltungskostenkrise eine Umkehrung dieses Trends bedeuten könnte, weil sie den fiskalischen Spielraum, innerhalb dessen Unterstützung gewährt wird, zu einem Zeitpunkt beeinträchtigen könnte, zu dem diese am dringendsten benötigt wird. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt darüber, dass im Zusammenhang mit ineinandergreifenden Krisen Nahrungsmittel-, Energie- und Arzneimittelknappheit den Zugang zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sowie zu grundlegender Gesundheitsversorgung verhindern.
61. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss den Start der IAO-Kampagne für die Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, und anderer aktueller Übereinkommen über soziale Sicherheit, die darauf abzielt, die Durchführung dieser Normen zu fördern, die für das Streben nach einem universellen Sozialschutz weltweit von zentraler Bedeutung sind.
62. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die diesjährige *Allgemeine Erhebung zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung bei der Arbeit* auch die verschiedenen Sozialschutzmaßnahmen untersucht, die in den überprüften IAO-Normen gefordert werden, um eine echte und substantielle Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Arbeit zu erreichen, insbesondere die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Schutzes von Arbeitnehmern mit Familienpflichten und im Falle von Mutterschaft.
63. Der Ausschuss begrüßt den Beschluss des Verwaltungsrats,²¹ im Jahr 2024 eine Allgemeine Erhebung zu ausgewählten Instrumenten der sozialen Sicherheit durchzuführen, die sich auf Leistungen bei Arbeitsunfällen konzentriert, unter Einbeziehung von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft. Er begrüßt auch die parallel dazu ergangene Bitte des Verwaltungsrats, die Mitgliedstaaten um Informationen über die Durchführung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121 in Bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfällen auf Arbeitnehmer in der Landwirtschaft in Recht und

²⁰ GB.346/INS/6/(Rev.1), Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

²¹ GB.346/INS/2/Decision, Verwaltungsrat, 346. Tagung (Oktober–November 2022).

Praxis zu ersuchen, und beabsichtigt, diese Frage im Rahmen seiner Allgemeinen Erhebung 2025 zu prüfen. Angesichts des unbestreitbaren Zusammenhangs zwischen dem Sozialschutz der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und der dreifachen Krise des Planeten, die durch den Klimawandel, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Umweltverschmutzung verursacht wird, nimmt der Ausschuss die bevorstehende allgemeine Diskussion über einen gerechten Übergang zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft auf der 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2023) zur Kenntnis und sieht ihrem Ergebnis mit Interesse entgegen.

64. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss die Initiative des UN-Generalsekretärs von 2021 zur Kenntnis, der IAO die Führungsrolle in Bezug auf ein [Globales Förderinstrument der UN für Arbeitsplätze und Sozialschutz für gerechte Übergänge](#) anzuvertrauen – eine Initiative, die zu einem der zentralen programmatischen Wege zur Förderung des universellen Sozialschutzes im Rahmen einer Globalen Koalition für soziale Gerechtigkeit werden könnte.

Arbeitsbedingungen

65. In Bezug auf Arbeitszeitfragen ist der Ausschuss besorgt darüber, dass die in seiner [Allgemeinen Erhebung 2018 über Instrumente zur Arbeitszeit](#) festgestellten Probleme fortbestehen und sich in den letzten fünf Jahren unter dem Einfluss langwieriger und ineinandergreifender Krisen verschlimmert haben. Er stellt fest, dass in manchen Ländern mitten in der Pandemie flexible Arbeitszeitregelungen eingeführt wurden, ohne klare gesetzliche Wochen- und Tagesobergrenzen für die Gesamtarbeitszeit vorzusehen oder die Umstände festzulegen, unter denen Überstunden geleistet werden müssen. Zu diesen flexiblen Arbeitszeitregelungen zählen Durchschnittssysteme mit Bezugszeiträumen von bis zu einem Jahr und sehr hohen täglichen Höchstarbeitszeiten. Diese Regelungen können zu langen Arbeitszeiten führen, die sich nachteilig auf die psychische und physische Gesundheit und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auswirken. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es in einer Reihe von Ländern auch üblich ist, für Arbeit während der wöchentlichen Ruhezeit keinen Freizeitausgleich zu gewähren. Darüber hinaus wurde über Praktiken berichtet, wie beispielsweise die Nichtzahlung von Überstundenentgelt und lange Zeiten des obligatorischen Jahresurlaubs während der COVID-19-Pandemie, die anschließend auf den bezahlten Jahresurlaub des folgenden Jahres angerechnet wurden.
66. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Global Wage Report 2022–2023 die durchschnittlichen Lohneinbußen der Lohnempfänger aufgrund der COVID-19-Krise auf sechs Wochenlöhne schätzt. Er stellt auch eine wachsende Kluft zwischen Löhnen und Produktivität fest, die seit Anfang der 1980er-Jahre entstanden ist, weil das durchschnittliche Lohnwachstum in mehreren großen, entwickelten Volkswirtschaften hinter dem durchschnittlichen Wachstum der Arbeitsproduktivität zurückgeblieben ist. In 52 Ländern mit hohem Einkommen, für die Daten vorliegen, war das Reallohnwachstum seit dem Jahr 2000 geringer als das Produktivitätswachstum. Die Differenz erreichte 2022, inmitten langwieriger und ineinandergreifender Krisen, ihren höchsten Stand, als das Produktivitätswachstum 12,6 Prozentpunkte über dem Lohnwachstum lag. Steigende Inflation und Lebenshaltungskosten haben dazu geführt, dass das Reallohnwachstum in vielen Ländern in den negativen Bereich gerutscht ist, was die einkommensschwachen Gruppen besonders hart getroffen hat. In dem Bericht wird davor gewarnt, dass es in naher Zukunft zu einem drastischen Rückgang der Realeinkommen von Arbeitnehmern und ihren Familien sowie zu einer Zunahme der Ungleichheit kommen könnte, was die wirtschaftliche Erholung gefährden und möglicherweise zu weiteren sozialen Unruhen führen könnte, wenn keine angemessenen politischen Gegenmaßnahmen getroffen werden. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuss, wie wichtig es ist, einen soliden Rahmen für die Festsetzung von Mindestlöhnen zu schaffen, der wirksame Konsultationen mit den Sozialpartnern ermöglicht, wie dies im Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970, vorgesehen ist, und sicherzustellen,

dass die Löhne rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt werden, um in Krisenzeiten die Einkommen im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949, zu sichern.

Arbeitsverwaltung

67. Die Bedeutung der Arbeitsverwaltungen für die Gewährleistung einer wirksamen Verwaltungsführung im Bereich von Arbeitsangelegenheiten wurde während der COVID-19-Pandemie besonders deutlich. Die Arbeitsverwaltungen spielen eine zentrale Rolle bei der Beseitigung von Ungleichheiten in der Welt der Arbeit und bei der Schaffung der förderlichen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit.
68. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss den Beschluss des Verwaltungsrats²² vom November 2021, eine Allgemeine Erhebung über das Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und die Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, durchzuführen, und bittet Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Informationen für die Ausarbeitung der Allgemeinen Erhebung bereitzustellen. Die Allgemeine Erhebung wird eine Gelegenheit bieten, einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die nationalen Systeme der Arbeitsverwaltung in der ganzen Welt zu geben und die zentrale Rolle zu verdeutlichen, die sie beim Management der unmittelbaren Reaktion auf die Krise und bei der Planung und Umsetzung der längerfristigen wirtschaftlichen Erholung in Absprache mit den Sozialpartnern gespielt haben. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass die Allgemeine Erhebung über die Arbeitsverwaltung eine konkrete Folgemaßnahme zum globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise darstellen und eine Gelegenheit bieten wird, eine Bestandsaufnahme durchzuführen und die öffentlichen Verwaltungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände besser zu befähigen, sich am sozialen Dialog als Mittel zur Entwicklung und Umsetzung regionaler, nationaler, sektoraler und lokaler Strategien, Politiken und Programme zur wirtschaftlichen Erholung zu beteiligen.

Arbeitsaufsicht

69. Zur Erfüllung einer der Kernaufgaben der Arbeitsverwaltung spielen Arbeitsaufsichtssysteme eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der nationalen Arbeitspolitik und bei der Information und Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das geltende Arbeitsrecht sowie bei der Gewährleistung seiner Durchsetzung. Die COVID-19-Pandemie hat das Bewusstsein dafür geschärft, wie wichtig die Einhaltung des Arbeitsrechts einschließlich der Arbeitsschutznormen für die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit ist. Allerdings hat die Politik der Kürzung der öffentlichen Ausgaben in vielen Fällen die den Arbeitsaufsichtsbehörden zugewiesenen Ressourcen beeinträchtigt. In diesem Jahr stellt der Ausschuss fest, dass in einer Reihe von Ländern die Zahl der Arbeitsaufsichtsbeamten und die den Arbeitsaufsichtsämtern zugewiesenen materiellen Mittel zurückgegangen sind. In manchen Ländern wirkten sich die Beschränkungen der öffentlichen Ausgaben negativ auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitsaufsichtsbeamten aus, was zu befristeten Ernennungen von Arbeitsaufsichtsbeamten oder zu Verzögerungen bei der Verabschiedung von Vorschriften führte, die die Stabilität ihrer Beschäftigung gewährleisten.
70. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die während der Pandemie eingeführten Beschränkungen für Betriebskontrollen vor Ort zwar größtenteils aufgehoben wurden, in bestimmten Fällen jedoch zu einem Rückstau von Beschwerden und Verzögerungen bei deren Prüfung führten. Andererseits ermöglichte der verstärkte Einsatz informationstechnologischer Werkzeuge auf-

²² GB.346/INS/2/Decision, Verwaltungsrat, 343. Tagung (November 2021).

grund der eingeschränkten Möglichkeit, physisch am Arbeitsplatz anwesend zu sein, erhebliche Verbesserungen in Bezug auf die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, Daten zu sammeln, zu analysieren und zu veröffentlichen.

71. Der Ausschuss nimmt auch die Herausforderungen zur Kenntnis, denen sich die Arbeitsaufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt gegenübersehen. Zunehmende Arbeitsplatzunsicherheit, erhöhter Stress am Arbeitsplatz, ein größeres Risiko von Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz, das Wachstum der informellen Wirtschaft und Veränderungen der Migrationsmuster sind einige der Probleme, mit denen die Arbeitsaufsichtsbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben konfrontiert sind.
72. Der Ausschuss bekräftigt, dass die Arbeitsaufsicht eine unverzichtbare öffentliche Aufgabe ist, die im Mittelpunkt der Förderung und Durchsetzung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und der Achtung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit steht und damit einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leistet. Die Arbeitsaufsichtsbehörden tragen wesentlich dazu bei, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Seeleute und Fischer

73. Der Ausschuss hat mit großer Besorgnis die Herausforderungen und die Auswirkungen zur Kenntnis genommen, die die von Regierungen auf der ganzen Welt ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auf den Schutz der Rechte von Seeleuten und Fischern hatten, wie sie im Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) und im Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, verankert sind. Da mehrere dieser Beschränkungen nach wie vor die Rechte von Seeleuten auf Landgang und den Zugang zu medizinischer Versorgung gefährden, hat der Ausschuss die ratifizierenden Länder weiterhin aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle verbleibenden Beschränkungen aufgehoben werden, um die vollständige Einhaltung des MLC, 2006, zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Schutz des MLC, 2006, gerade in Krisenzeiten seine volle Bedeutung erlangt und besonders gewissenhaft angewendet werden muss. Dies gilt umso mehr, als das Übereinkommen nur Mindeststandards für den Schutz der Rechte von Seeleuten enthält.
74. In diesem Zusammenhang würdigt der Ausschuss alle Bemühungen des Amtes zur Unterstützung der Seeschifffahrt während der Pandemie, wie sie in den Schlussfolgerungen der [auf hoher Ebene durchgeführte unabhängige Evaluierung der Reaktion der IAO auf die Pandemie](#) anerkannt werden und zum Ausdruck kommen.²³ In der Evaluierung wird hervorgehoben, dass die Interventionen der IAO zur Stärkung der internationalen Arbeitsnormen in Zusammenarbeit mit den dreigliedrigen Partnern und den UN-Organisationen erhebliche Auswirkungen auf den unmittelbaren und längerfristigen Schutz von Seeleuten hatten. Der Bericht erinnert daran, dass die Situation der Seeleute im Mittelpunkt einer allgemeinen Bemerkung des Ausschusses auf seiner Tagung im Dezember 2020 stand, in der mit Nachdruck darauf hingewiesen wurde, dass die Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben, indem sie Seeleuten das Recht auf medizinische Versorgung und das Recht auf Ausschiffung verweigerten. Diese allgemeine Bemerkung wurde von der Branche begrüßt und in der Presse vielfach zitiert. Der Ausschuss stellt fest, dass befragte Interessenträger des Dreigliedrigen Sonderausschusses des MLC, 2006, (STC) einhellig beeindruckt waren, wie schnell und flexibel die IAO auf die plötzlichen Erfordernisse reagierte, und zwar durch die Anpassung der Überwachungsmechanismen der internationalen

²³ IAO, High-level independent evaluation of ILO's COVID-19 response (2020-22), Genf, 2022, Tabelle 8, S. 107 und 108 (nur in englischer Sprache).

Arbeitsnormen, die Einberufung von Konsultationsprozessen und direkte internationale Vermittlungsbemühungen auf Ersuchen der Sozialpartner.

- 75.** Die derzeitige Lage in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 hat zu neuen prekären Situationen für Seeleute geführt. Der Ausschuss stellt fest, dass zehn Monate nach Beginn der Krise immer noch 65 Schiffe unter den Flaggen von mehr als 20 Ländern mit circa 315 Seeleuten an Bord in ukrainischen Häfen festsitzen und nicht sicher auslaufen können. Die Seeleute, die an Bord von Schiffen der [Schwarzmeer-Getreide-Initiative](#) arbeiten, riskieren ihr Leben, indem sie in verminten Gewässern fahren, und tragen so dazu bei, Hungersituationen abzuwenden und die Lebensmittelpreise zu stabilisieren. Der Ausschuss würdigt ihren Mut und unterstreicht die grundlegende Bedeutung der Wahrung der Rechte von Seeleuten, wie sie im Seearbeitsübereinkommen, 2006, verankert sind.

Blick nach vorn: Eine hoffnungsvolle Botschaft

- 76.** Die Gründung einer Globalen Koalition für soziale Gerechtigkeit ist eine Botschaft der Hoffnung für die Frauen und Männer, die in Krisenzeiten mit der harten Realität konfrontiert werden. Der Ausschuss wird die Entwicklungen bei der Durchführung der internationalen Arbeitsnormen weiterverfolgen, um Rückschritte bei der uneingeschränkten Achtung der Arbeitnehmerrechte in diesem Zusammenhang zu verhindern und abzumildern, und dabei den Schwerpunkt auf diejenigen legen, die Gefahr laufen, zurückgelassen zu werden. Die Orientierungshilfe des Aufsichtsmechanismus der IAO, der die Erfüllung internationaler Verpflichtungen unparteiisch überwacht, die Rechenschaftslegung sicherstellt und die Fortschritte mit Unterstützung der Sozialpartner bewertet, ist für alle Länder, die mit Krisen in ihren unterschiedlichen und ineinandergreifenden Formen konfrontiert werden oder diese erwarten, äußerst wertvoll.
- 77.** Zu den Verletzlichsten zählen nicht nur Bevölkerungsgruppen innerhalb von Ländern, sondern unter anderen auch die am wenigsten entwickelten Länder. Der Ausschuss begrüßt die Strategie der IAO, sich über die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit für eine stärkere multilaterale Koordinierung und Zusammenarbeit, auch mit internationalen Finanzinstitutionen und anderen einschlägigen Organisationen, einzusetzen. Er appelliert an die internationale Solidarität mit dem Ziel, Handelsbeziehungen, Investitionsanreize und Entwicklungspartnerschaften, die sich auf die Achtung der Arbeitnehmerrechte als Menschenrechte stützen, in den Mittelpunkt einer Politik zu stellen, die die wirtschaftliche Erholung und den gemeinsamen Wohlstand fördert, insbesondere im Hinblick auf die am wenigsten entwickelten Länder. Er erinnert daran, dass, wie im Bericht des Ausschusses für 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hervorgehoben wird, „alle Anstrengungen unternommen werden [sollten], um eine Abwärtsspirale bei den Arbeitsbedingungen zu verhindern und mit Unterstützung des Amtes und der Entwicklungspartner einen positiven Kreislauf von Erholung und Entwicklung zu verfolgen, bei dem die Rechte am Arbeitsplatz uneingeschränkt respektiert werden“. ²⁴
- 78.** Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass die Bemühungen um einen neuen Gesellschaftsvertrag durch eine Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit sich auf internationale Arbeitsnormen und die Aufsicht darüber als Kompass für den Ausweg aus langwierigen und ineinandergreifenden Krisen und für eine nachhaltige Entwicklung in einer offenen Weltwirtschaft stützen wird. Er bringt die feste Hoffnung zum Ausdruck, dass die Koalition ein breites Spektrum von Partnerschaften mobilisieren wird, die zu konkreten Fortschritten bei der effektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmerrechte auf Landesebene führen. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass er solche Fortschritte

²⁴ Bericht III (Teil A), Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021, Allgemeiner Bericht, Abs. 49.

in naher Zukunft im Rahmen seiner regelmäßigen Aufsicht über die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen beobachten können wird.

► II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

79. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

80. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit **vom 1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden.
81. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (ein Erstbericht ist nach einer Ratifikation fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses detaillierte Berichte zu übermitteln sind. In allen anderen Fällen sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.²⁵
82. Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre zu verlängern. In bestimmten Fällen können Berichte auch außerhalb des regulären Berichtszyklus angefordert werden.²⁶

²⁵ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargestellt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise Informationen nur zu folgenden Punkten übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z.B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; und c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, von denen erwartet wird, vereinfachte Berichte zu übermitteln (GB.334/INS/5).

²⁶ Der Ausschuss verfügt über mehrere Möglichkeiten, auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus einen Bericht anzufordern: i) Der Ausschuss kann in einer Fußnote am Ende einer Bemerkung darum bitten, dass ein Bericht früher als in dem Jahr vorgelegt wird, in dem er gemäß dem Berichtszyklus fällig ist (siehe Allgemeiner Bericht, Abs. 112); ii) ein „automatisches“ Ersuchen ergeht, wenn die Regierung es versäumt hat, einen Bericht im Rahmen des regulären Berichtszyklus zu übermitteln, oder der übermittelte Bericht keine Antwort auf die Bemerkungen des Ausschusses enthielt. Wenn eine Regierung über mehrere Jahre hinweg keinen Bericht vorgelegt hat, wird der Fall in Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts herausgegriffen und jedes Jahr vom Konferenzausschuss im Rahmen seiner Erörterung schwerwiegender Versäumnisse bei der Erfüllung der Berichterstattungspflicht geprüft; iii) nach der Prüfung eines Einzelfalls und bei der Erörterung der Fälle schwerwiegender Versäumnisse bei der Berichterstattung durch den Konferenzausschuss kann Letzterer eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht vorzulegen; iv) auf der Grundlage der Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse, die zur Prüfung von Stellungnahmen bei Beschwerden nach Artikel 24 der IAO-Verfassung eingesetzt wurden, oder der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen, die zur Prüfung von Klagen nach Artikel 26 der IAO-Verfassung eingesetzt wurden, kann

Erfüllung der Berichtspflicht

83. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 2.103 Berichte (1.915 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 188 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.008 Berichten im letzten Jahr. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 1.490 Berichte eingegangen, was 70,9 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.²⁷ Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.357 Berichte im Amt ein, was 67,6 Prozent der angeforderten Berichte entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 45 der 67 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 65 von 111 fälligen Erstberichten eingegangen).
84. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zahl der nach dem Stichtag vom 1. September eingegangenen Berichte gleich hoch ist wie im letzten Jahr. Insbesondere gingen dieses Jahr 862 Berichte bis zum Stichtag vom 1. September ein, was 41 Prozent der angeforderten Berichte entspricht. Von 2.103 fälligen Berichten gingen in diesem Jahr 1.241 (59 Prozent) nach Ablauf der Frist ein. Von 2.103 fälligen Berichten gingen in diesem Jahr 1.241 (59 Prozent) nach Ablauf der Frist ein. Ganz allgemein möchte der Ausschuss daran erinnern, dass die verspätete Vorlage von Berichten das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus beträchtlich stört, da die Prüfung einer Reihe von nach Ablauf der Frist eingegangenen Berichten aufgrund ihres verspäteten Eintreffens verschoben werden könnte. Die Prüfung einiger dieser Dossiers während zukünftiger Tagungen des Ausschusses hindert die Sachverständigen daran, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und auch verhindert, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten.
85. Der Ausschuss spricht den Mitgliedstaaten, die besondere Anstrengungen unternommen haben, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, seine Anerkennung aus. ***Er ersucht alle Mitgliedstaaten, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um die nach den Artikeln 19, 22 und 35 der IAO-Verfassung fälligen Berichte fristgerecht zu übermitteln und vollständige Antworten auf Anfragen des Ausschusses vorzulegen, um eine gründliche Prüfung durch den Ausschuss zu ermöglichen.***
86. Der Ausschuss erinnert daran, dass die IAO den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen mit fachlicher Unterstützung zur Seite steht, und bittet das Amt, in dieser Hinsicht jede Unterstützung zu leisten. Er fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die Unterstützung vom Amt erhalten haben, dringend auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtzeitige Vorlage ihrer Berichte zu gewährleisten.
87. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

der Verwaltungsrat eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht zu übermitteln.

²⁷ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. [Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.]

88. Darüber hinaus führte der Ausschuss ab 2017 schrittweise eine Praxis dringender Appelle ein, nach der er anhand der ihm vorliegenden Informationen prüfen kann, wie ein Übereinkommen in einem Land, das es ratifiziert hat, umgesetzt wird, wenn die Regierung nach der Ratifizierung keinen Erstbericht vorgelegt hat. Ab 2018 wurde die Praxis der dringenden Appelle auf alle Berichte ausgedehnt, zu denen seit mehr als drei Jahren Bemerkungen anhängig waren. Im Jahr 2020 veröffentlichte der Ausschuss erstmals dringende Appelle in Form von Wiederholungen früherer Bemerkungen mit einem Einleitungssatz,²⁸ in denen er die Regierung darauf hinwies, dass, sofern kein Bericht rechtzeitig zur Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung vorgelegt wird, der Ausschuss mit der Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen fortfahren kann.
89. In diesem Jahr hat der Ausschuss die folgenden Fälle geprüft, in denen auch nach einem dringenden Appell kein Bericht der Regierung vorlag.

Liste der Fälle, in denen **die Durchführung ratifizierter Übereinkommen auf der Ausschusstagung in Ermangelung eines Berichts nach einem dringenden Appell geprüft** wurde

Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	100 und 111
Albanien	MLC, 2006
Barbados	100 und 111
Grenada	100 und 111
Kongo	100, 105, 111 und 188
Libanon	29, 81, 100, 105, 111 und 150
Somalia	29
Uganda	105*

* Es ging ein Bericht ein, der keine Antwort auf die früheren Bemerkungen enthielt.

90. Entsprechend den Informationen, die in den „allgemeinen“ Kommentaren (Teil II, Abschnitt I dieses Berichts) aufgeführt sind, haben die folgenden 16 Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Dominica, Gabun, Haiti, Jemen, Komoren, Libanon, St. Lucia, Slowenien, Somalia, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu und Vanuatu. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln.**
91. Darüber hinaus richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die Mitgliedstaaten, die seit mehr als drei Jahren keinen Bericht vorgelegt haben und lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die fälligen Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung der betreffenden Übereinkommen auf der Grundlage der ihm zugänglichen öffentlichen Informationen prüfen kann. In diesem Jahr richtet der Ausschuss einen dringenden Appell in seinen Wiederholungen früherer Bemerkungen, auf die keine Antwort eingegangen ist, an die folgenden Mitgliedstaaten und

²⁸ Der Einleitungssatz („chapeau“) lautet nun wie folgt: Der Ausschuss stellt mit **tiefer Sorge** fest, dass der Bericht der Regierung nicht eingegangen ist. Er erwartet, dass der nächste Bericht vollständige Informationen zu den in den früheren Bemerkungen angesprochenen Fragen enthalten wird. Der Ausschuss teilt der Regierung mit, dass er, falls sie bis zum 1. September 2023 keine Antworten auf die aufgeworfenen Fragen vorlegt, die Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen auf seiner nächsten Tagung vornehmen kann.

ersucht sie, auf seiner nächsten Tagung einen Bericht mit Antworten auf die Bemerkungen des Ausschusses vorzulegen:

Dringende Appelle in Wiederholungen ausstehender Bemerkungen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	140, 141, 142 und 144
Antigua und Barbuda	87, 135, 144 und 151
Äquatorialguinea	68/92, 87, 98 und 100
Barbados	87, 105, 122, 135 und 144
Belize	140 und 144
Dominica	87, 94, 144 und 147
Grenada	105, 138, 144 und 182
Haiti	1/14/30/106
Kiribati	MLC, 2006
Kongo	98, 144 und 149
Libanon	88, 122, 138, 142, 159, 172 und 182
Papua-Neuguinea	29, 98, 122 und 158
Saint Lucia	87, 98, 108 und 158
Südsudan	98, 105, 138 und 182
Syrien, Arabische Republik	29, 105, 138 und 182
Tadschikistan	103, 105 und 149
Tschad	87, 105, 138 und 182
Tuvalu	MLC, 2006
Uganda	26/95, 94, 138 und 182
Vanuatu	182

92. Darüber hinaus richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die folgenden Regierungen, Berichte vorzulegen, die seit mehr als drei Jahren fällig sind, sofern keine Bemerkungen ausstehen, und macht auf den Umstand aufmerksam, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung des Übereinkommens in den betreffenden Ländern auf der Grundlage ihm vorliegender öffentlicher Informationen prüfen kann.

Dringende Appelle betreffend Berichte, zu denen keine Bemerkungen ausstehen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	185
Antigua und Barbuda	11, 98 und 154
Barbados	172
Dominica	11, 22, 98 und 108
Haiti	45, 90, 105 und 107
Jemen	19, 58, 81 und 185
Jordanien	142

Dringende Appelle betreffend Berichte, zu denen keine Bemerkungen ausstehen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Kiribati	111
Laos, Demokratische Volksrepublik	6
Lesotho	135
Saint Lucia	11, 12, 94, 97 und 105
Somalia	17, 19, 22, 23, 45, 84, 85, 94, 95, 105 und 111
Tadschikistan	124
Vanuatu	29, 105 und 185

93. In Bezug auf die Erstberichte stellt der Ausschuss fest, dass **9** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben.

Staat	Übereinkommen Nr.
Cookinseln	– seit 2021: MLC, 2006
Grenada	– seit 2021: MLC, 2006 und Übereinkommen Nr. 189
Libanon	– seit 2021: MLC, 2006
Marshallinseln	– seit 2021: MLC, 2006 und Übereinkommen Nr. 182
Nordmazedonien	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 141 und Nr. 171
Sudan	– seit 2021: MLC, 2006
Tuvalu	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 182
Vanuatu	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (Falklandinseln (Malvinas))	– seit 2021: MLC, 2006

94. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen Berichte seit längerer Zeit nicht übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. Die COVID-19-Pandemie und parallele, ineinandergreifende Krisen waren zusätzliche Faktoren, die solche Schwierigkeiten verschärft haben.
95. Der Ausschuss möchte den Regierungen, die in diesem Jahr drei Erstberichte nach einem dringenden Appell vorgelegt haben, seine Anerkennung aussprechen.²⁹ Er erinnert daran, wie wichtig es für die Regierungen ist, das Amt um Unterstützung bei der Erstellung von Erstberichten zu ersuchen, und dass diese Unterstützung rasch bereitgestellt wird.
96. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in diesem Jahr alle Länder Informationen hinsichtlich der Übermittlung von Berichten an Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in allen oder den meisten ihrer Berichte zur Verfügung stellten, was den maßgebenden Verbänden der

²⁹ Guinea (Übereinkommen Nr. 167), São Tomé und Príncipe (Übereinkommen Nr. 183) und Tunesien (MLC, 2006).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.

Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane

97. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten.
98. In diesem Jahr sind von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses eingegangen, zu denen um eine Antwort ersucht worden war: **Äquatorialguinea, Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Barbados, Burundi, Dominica, El Salvador, Gabun, Grenada, Guyana, Haiti, Irak, Jemen, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Demokratische Volkrepublik Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Malta, Mongolei, Montenegro, Niederlande (Aruba), Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, Rumänien, Samoa, Sao Tomé und Príncipe, Singapur, Slowenien, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Arabische Republik Syrien, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (Falklandinseln (Malvinas), Guernsey und Jersey) und Zentralafrikanische Republik.**
99. Der Ausschuss stellt mit **Sorge** fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und erinnert daran, dass sie die fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.**

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

100. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertreten sowohl der Ausschuss als auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.
101. Der Ausschuss begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist. Der Ausschuss ersucht das Amt, die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es für Mitgliedstaaten geleistet hat, fortzuführen.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

102. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf

dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.

- 103.** Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat.

Bemerkungen und direkte Anfragen

- 104.** Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 268 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Bemerkungen zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde.
- 105.** In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.³⁰
- 106.** Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß einem Übereinkommen und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie fachlicher Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.
- 107.** In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 656 Bemerkungen und 1.263 direkte Anfragen. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, einschließlich eines Verzeichnisses der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

- 108.** Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, weil diese Informationen einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen bilden. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (110. Tagung, Mai–Juni 2022) in den folgenden Fällen angenommen hat:

³⁰ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, May–Juni 20202) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Aserbaidtschan	105	349
Belarus	87	114
Benin	182	427
China	111	604
Ecuador	87	128
El Salvador	144	700
Fidschi	105	376
Guatemala	87	143
Irak	98	159
Kasachstan	87	171
Liberia	87	177
Malawi	111	640
Malaysia	98	183
Nicaragua	87	193
Niederlande – Sint Maarten	87	192
Nigeria	26/95	854
Salomonen	182	559
Ungarn	98	152
Zentralafrikanische Republik	182	446

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

109. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) getroffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87
Venezuela, Bolivarische Republik	26, 95, 87 und 144
Simbabwe	87 und 98

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Frankreich	158
Türkei	87

110. Darüber hinaus prüfte der Ausschuss Maßnahmen, die von der Regierung von Bangladesch im Zusammenhang mit den Beratungen des Verwaltungsrats über eine Beschwerde nach Artikel 26 bezüglich der behaupteten Nichteinhaltung der Übereinkommen Nr. 81, Nr. 87 und Nr. 98 ergriffen wurden.

Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

111. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn verwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss von Regierungen ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Brasilien	98	123
Jordanien	98	165
Malaysia	98	183
Pakistan	87 und 98	199 und 206
Panama	87	208
Russische Föderation	87	251
Türkei	98	295

Spezielle Anmerkungen

112. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2023 vollständige Auskünfte zu erteilen.
113. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen frühzeitigeren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet

wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Auskünfte zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung enthalten, der zufolge ein frühzeitiger Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

114. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:

- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z.B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

115. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

116. Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

117. In diesem Jahr hat der Ausschuss in den folgenden Fällen die betreffenden Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Jahr 2023 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2023 vollständige Auskünfte zu erteilen

Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	111
Kambodscha	105
Libanon	29
Nicaragua	87 und 111
Nigeria	182

- 118.** Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	MLC, 2006
Argentinien	MLC, 2006
Bangladesch	81, 107 und MLC, 2006
Benin	143
Brasilien	MLC, 2006
Chile	1/14/30 und 103
Côte d'Ivoire	13/45/136/155/161/170/187
Ecuador	45/119/136/139/148/162, 103 und 115/148/162
Guatemala	87
Guyana	151
Jordanien	98 und 135
Kamerun	13/45/162 und 162
Kirgisistan	81
Kolumbien	81/129
Kongo	188
Libyen	103
Malawi	155/184/187
Marshallinseln	MLC, 2006
Neuseeland	MLC, 2006
Nicaragua	12/17/18/19/24/25, 144 und MLC, 2006
Niederlande	102/121/128/130 und 121
Russische Föderation	87
Sambia	87
Südafrika	87
Sudan	98
Tansania, Vereinigte Republik	MLC, 2006
Tunesien	87
Türkei	87 und 98
Usbekistan	87
Venezuela, Bolivarische Republik	13/45/120/127/139/155, 26/95 und 155
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Britische Jungferninseln	MLC, 2006

Fälle mit Fortschritten

119. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind. Der Ausschuss möchte hervorheben, dass die Fortschritte der Mitgliedstaaten ein wesentlicher Aspekt für seine Überprüfung im Rahmen des Aufsichtssystems sind, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, diese Fragen in seinem Unterausschuss für Arbeitsmethoden weiter zu behandeln.
120. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:
- (1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
 - (2) Der Ausschuss möchte betonen, dass **sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht**.
 - (3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
 - (4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
 - (5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
 - (6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.
121. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,³¹ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben**. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

³¹ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 16.

- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

122. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **34** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **26** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	87
Äthiopien	138
Australien	182
Bahrain	111
Brasilien	81
Dschibuti	100
Eswatini	182
Guinea	138
Kambodscha	138
Kiribati	87
Kolumbien	162/167/170/174
Liberia	105
Malawi	138 und 182
Malaysia	138 und 182
Mali	138
Mauretanien	182
Nepal	182
Pakistan	87
Peru	98 und 151
Polen	98
São Tomé und Príncipe	138
Spanien	87 und 98
Togo	87 und 98
Ungarn	98
Usbekistan	100
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Montserrat	87

123. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte zum Ausdruck bringen konnte, auf **3.195** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

124. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.³² Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:
- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
 - Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
 - neue Politiken;
 - die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
 - juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
 - der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.
125. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **229** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **103** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	2, 111 und 159
Algerien	111 und 122
Angola	107 und 144
Argentinien	29
Aserbaidshan	122
Äthiopien	158 und 182
Australien	29
Bahrain	111
Bangladesch	81, 111 und MLC, 2006
Belgien	111, 122 und 156
Belize	138

³² Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 122.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Benin	81
Bosnien und Herzegowina	111
Botsuana	105
Brasilien	29, 97, 111 und 182
Bulgarien	111, 122 und 156
Burkina Faso	122
Cabo Verde	17/19/102/118, 29, 144, 182 und MLC, 2006
Chile	63, 115, 122, 140 und 159
China	111 und 159
China – Sonderverwaltungsregion Macau	88 und 122
China – Sonderverwaltungsregion Hong Kong	3 und 122
Cookinseln	144
Costa Rica	88, 111, 120/127/148, 156 und 159
Côte d'Ivoire	3, 155/187 und 159
Dänemark	111, 122 und 142
Dänemark – Grönland	122
Dominikanische Republik	122 und 138
Dschibuti	88, 100 und 111
Ecuador	87, 102/121/128/130, 111, 122 und 142
Estland	2
Eswatini	138
Fidschi	122 und 159
Finnland	81/129, 94, 121/128/130/168 und 140
Frankreich	140, 142, 159 und 181
Frankreich – Französisch-Polynesien	82, 88, 115 und 122
Frankreich – Neukaledonien	82, 122 und 142
Gambia	MLC, 2006
Georgien	144
Ghana	149 und 182
Griechenland	144
Guatemala	122, 144 und 182
Guinea	140, 182 und 189
Guinea-Bissau	138
Guyana	149 und 189
Honduras	144
Indien	MLC, 2006

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Irak	122 und 172
Irland	144 und 189
Italien	189
Jamaika	189
Jordanien	98
Kambodscha	122 und 182
Kamerun	13
Kanada	122 und 138
Katar	111
Kenia	98 und MLC, 2006
Kirgisistan	122, 144 und 159
Kolumbien	13/162, 88 und 111
Korea, Republik	144
Kuba	88
Lettland	144 und MLC, 2006
Litauen	115, 144 und 160
Luxemburg	158
Madagaskar	151
Malawi	111, 138 und 182
Malaysia	29
Marokko	162
Mauretanien	29
Mauritius	160
Mexiko	144 und 160
Moldau, Republik	160
Mozambik	144
Namibia	151
Nepal	144 und 182
Neuseeland	160
Niederlande	115 und 144
Niger	81, 122 und 155/187
Nigeria	88 und 144
Nordmazedonien	98
Österreich	122
Pakistan	87, 98, 100, 107 und 111
Panama	110

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Paraguay	111 und 169
Peru	98
Philippinen	97, 111 und 151
Polen	135 und 188
Portugal	189
Ruanda	29, 87, 100, 105 und 144
Russische Föderation	111
Sambia	96 und 181
San Marino	156
São Tomé und Príncipe	138
Serbien	156
Seychellen	149
Simbabwe	111
Spanien	98, 135 und 151
Sri Lanka	110
St. Kitts und Nevis	100
Südafrika	111
Tschechien	88, 96, 122, 159 und 181
Turkmenistan	144
Ungarn	81/129, 122, 142 und 144
Uruguay	87
Usbekistan	100 und 144
Venezuela, Bolivarische Republik	87
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	188
Zypern	81, 122, 155/187 und 159

Praktische Durchführung

126. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, beispielsweise Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den darauf folgenden, ineinandergreifenden Krisen, sind solche Informationen unerlässlich, um die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu vervollständigen und dem Ausschuss zu helfen, die Fragestellungen zu erkennen, die sich aus tatsächlichen Problemen der Durchführung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte gegenüber den Regierungen betonen, wie wichtig die Vorlage solcher Informationen ist, und auch die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

ermuntern, klare und aktuelle Informationen über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

127. Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigefügt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

In einem Berichtsjahr

128. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigefügt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

129. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung (2017) bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen sei-

nes Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.

130. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats von November 2018 (GB.334/INS/5), den Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, setzte der Ausschuss die Überprüfung der obengenannten Kriterien auf seiner 89. Tagung (2018) fort.
131. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Bericht-erstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.
132. Wenn die Bemerkungen zu einem fachlichen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.
133. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **fachlichen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:
 - die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
 - das Andauern des Problems; und
 - die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
134. Unter Hinweis auf seine seit langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder fachliche)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hinsichtlich der im obenstehenden Absatz genannten außergewöhnlichen Fälle in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.
135. Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht

fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.

- 136.** Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung 1.156 Bemerkungen bei ihm eingegangen sind (gegenüber 757 im letzten Jahr), von denen 212 (gegenüber 230 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 944 (gegenüber 527 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (955 gegenüber 695 im letzten Jahr) bezog sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;³³ 416 (gegenüber 243 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, 140 (gegenüber 75 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und 399 (gegenüber 377 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus gingen 201 Bemerkungen in Bezug auf die Allgemeine Erhebung 2022 über *Erreichung der Geschlechtergleichstellung bei der Arbeit* ein. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen 565 dem Amt direkt übermittelt wurden. In 390 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass es sinnvoller ist, Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandeln.

Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

- 137.** Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung. Der Ausschuss stellt fest, dass die schrittweise Aufhebung der Reisebeschränkungen nach der COVID-19-Pandemie es dem Amt ermöglichte, eine Reihe von Fällen weiterzuverfolgen, in denen fachliche Unterstützung auf Landesebene geleistet werden musste. Der Ausschuss geht im vorliegenden Bericht auf eine Reihe dieser Fälle ein, insbesondere dort, wo ein Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu den vom Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlussfolgerungen besteht.³⁴ Darüber hinaus unterstützten das Internationale Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) sowie in den Außenämtern tätige Spezialisten für internationale Arbeitsnormen mehr als 70 Länder bei der Ausarbeitung von Berichten gemäß Artikel 22 über ratifizierte Übereinkommen, einschließlich des Seearbeitsübereinkommens, 2006.
- 138.** Der Ausschuss stellt fest, dass die IAO das Projekt „Handel für menschenwürdige Arbeit“ (Trade for Decent Work; T4DW) unterstützt, das derzeit 13 Länder in drei Regionen bei gemeinsam festgelegten Schwerpunktbereichen, darunter Verpflichtungen betreffend Lieferkette und gerechter Übergang, abdeckt. Die diesen Ländern gewährte Unterstützung zielt unter anderem darauf ab, die Berichterstattungskapazität zu stärken und festgestellte Lücken bei der Einhaltung der Vorschriften zu schließen. Darüber hinaus unterstützt das Amt – ebenfalls im Rahmen des Projekts T4DW – die Anträge der Mitgliedstaaten auf eine Stärkung der nationalen Statistikämter als Schlüsselmaßnahme zwecks Schaffung einer Grundlage für menschenwürdige Arbeit.

³³ Anhang III dieses Berichts.

³⁴ Siehe Tabelle in Abs. 108.

- 139.** Der Ausschuss begrüßt den neuen regionalen Schwerpunkt der Akademie für internationale Arbeitsnormen, die sich dieses Jahr auf Asien und den Pazifik fokussierte und für die Mitgliedsgruppen der IAO, die Richterschaft, die Gruppe der Hochschullehrer im Fach Rechtswissenschaften und andere Rechtsberufe in der gesamten Region Schulungen zu internationalen Arbeitsnormen anbietet. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Berichterstattungskapazitäten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden leistet, auch in Ländern, die in diesem Bereich ernsthafte Schwächen aufweisen. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Programm des Turiner Zentrums zusätzlich zur Akademie für internationale Arbeitsnormen auch Folgendes umfasste:
- Onlinekurse für Mitgliedsgruppen zur Berichterstattung in Englisch und Französisch sowie maßgeschneiderte Schulungen zur Berichterstattung;
 - Schulungen zu den internationalen Arbeitsnormen für Richter in der Region Amerika;
 - eine Reihe von Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt auf der Förderung der Ratifizierung und rechtlichen Umsetzung des MLC, 2006, sowie der Berichterstattung darüber.
 - Schließlich begrüßt der Ausschuss die dreigliedrigen digitalen Tätigkeiten, die das Amt und das Turiner Zentrum auf globaler Ebene durchführen, um die Vorlage von Berichten gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung sowie von Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung zur Arbeitsverwaltung 2024 zu erleichtern.
- 140.** Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses fachliche Hilfe durch das Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen **fachliche Hilfe** bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	63, 94 und 96
Algerien	100
Angola	107
Aserbaidshan	105
Bangladesch	100 und 107
Belize	98
Benin	81
Cabo Verde	MLC, 2006
Chile	1/14/30
China	45
Costa Rica	1/14/106, 45, 81/129, 96, 102 und 122
Côte d'Ivoire	96

Verzeichnis der Fälle, bei denen **fachliche Hilfe** bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Dominikanische Republik	88 und 122
Dschibuti	81, 87 und MLC, 2006
Ecuador	45, 87, 98, 100 und 131
Eritrea	29 und 138
Eswatini	96
Frankreich – Französisch-Polynesien	94
Gambia	87 und 98
Griechenland	144
Guatemala	144
Guinea	87, 138 und 140
Guinea-Bissau	45
Guyana	81/129, 140 und 172
Honduras	144
Irak	98 und 122
Jamaika	98
Kamerun	45/162 und 81
Kenia	98
Kolumbien	1/14/30/52/101/106
Kongo	87, 111 und 188
Kongo, Demokratische Republik	62
Libyen	102/118/121/128
Madagaskar	87, 98 und 100
Malawi	111
Malaysia	98
Malaysia – Sarawak	94
Mali	29
Malta	62
Marokko	187
Mauretanien	22/23 und 29
Mauritius	160
Moldau, Republik	185
Namibia	144, 150 und 188
Nepal	98
Nicaragua	12/17/18/19/24/25 und 87
Niederlande	121
Niederlande – Curaçao	MLC, 2006

Verzeichnis der Fälle, bei denen **fachliche Hilfe** bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Niederlande – Sint Maarten	87 und 94
Nigeria	45 und 185
Pakistan	100
Panama	87, 98, 100 und 189
Paraguay	87 und 98
Peru	87, 98 und 151
Philippinen	87
Ruanda	154
Salomonen	182
Sambia	98
Seychellen	151
Sierra Leone	87
Sri Lanka	98
St. Kitts and Nevis	98 und 138
Suriname	100
Tansania, Vereinigte Republik	63, 87 und 98
Tansania, Vereinigte Republik – Sansibar	85
Togo	87
Tschechien	140
Tunesien	MLC, 2006
Turkmenistan	105
Uganda	87 und 98
Ukraine	87, 98 und 115/139/155/176
Uruguay	94, 98 und 190
Usbekistan	81/129
Venezuela, Bolivarische Republik	45 und 87
Vietnam	98
Zentralafrikanische Republik	142

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

- 141.** Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung für die Allgemeine Erhebung zu den folgenden Instrumenten zu übermitteln: Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, Überein-

kommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, Empfehlung (Nr. 111) betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, Empfehlung (Nr. 165) betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, und Empfehlung (Nr. 191) betreffend den Mutterschutz, 2000.³⁵ Die Allgemeine Erhebung mit der Bezeichnung *Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung bei der Arbeit* wurde entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus sechs Ausschussmitgliedern zusammensetzte, gearbeitet.

142. Der Ausschuss stellt mit **Bedauern** fest, dass die folgenden **20** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Albanien, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Dominica, Dschibuti, Haiti, Jemen, Kongo, Lesotho, Liberia, Marshallinseln, Papua-Neuguinea, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, St. Lucia, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu und Uganda.**
143. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können und ein vollständiges Bild von Entwicklungen vermitteln, die für die Auswirkungen von COVID-19 in den von der Pandemie und parallelen, ineinandergreifenden Krisen besonders betroffenen Gebieten relevant sind.

D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

144. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:
- Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2019 (108. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 190, Empfehlungen Nr. 135 bis 206 und Protokolle) vorzulegen; und
 - Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 92. Tagung (November–Dezember 2021) formuliert hat.
145. Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen innerstaatlichen Stellen, denen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen von der Konferenz auf ihrer 106. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, angenommen von der Konferenz auf ihrer 108. Tagung, vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2022 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

³⁵ Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, Genf, 2023.

146. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und können über NORMLEX zugegriffen werden.

103. Tagung

147. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Der Ausschuss stellt fest, dass **121** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **106** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 203 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, das am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, von **59** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgisistan, Komoren, Lettland, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern. Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

104. Tagung

148. Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass **102** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. **Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über die in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

105. Tagung und 106. Tagung

149. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2016 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an ihre zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außer-

gewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass **88** Regierungen Informationen über die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. **Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfehlung Nr. 205 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle im Zusammenhang mit diesem Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

107. Tagung und 108. Tagung

150. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen Stellen endete am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass **77** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **66** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 206 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Übereinkommen Nr. 190, welches am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist, von **22** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Barbados, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Griechenland, Italien, Mauritius, Mexiko, Namibia, Nigeria, Panama, Peru, San Marino, Somalia, Südafrika, Spanien, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland** sowie **Zentralafrikanische Republik**. **Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle im Zusammenhang mit diesen Instrumenten getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

Fälle mit Fortschritten

151. Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Burkina Faso, Eswatini** und **Lesotho**. Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen zur Überwindung der erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage sowie die Ergreifung wichtiger Schritte, um ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.

Besondere Probleme

152. Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die die auf mindestens sieben Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 99. Tagung (2010) und schließt mit der 108. Tagung (2019), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. Tagung (2008), 98. Tagung (2009), 102. Tagung (2013) und 107. Tagung (2018) kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen von „Vorlage-

versäumnis“ in Verbindung mit Regierungen, die die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.

153. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 93. Tagung am 10. Dezember 2022 die folgenden **42** Mitgliedstaaten (2018: 39; 2019: 36; 2020: 48; 2021: 45) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Bahamas, Belize, Plurinationaler Staat Bolivien, Brunei Darussalam, Dominica, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Seychellen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate.**
154. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 110. Tagung der Konferenz (Juni 2022) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um zu erklären, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren nationalen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei den nationalen gesetzgebenden Organen von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.
155. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. **Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um die Defizite zu beseitigen und diese verfassungsgemäße Verpflichtung zu erfüllen.** Der Ausschuss erinnert daran, dass Regierungen Nutzen aus Maßnahmen ziehen können, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie dabei zu unterstützen, die erforderlichen Schritte für die rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

156. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).
157. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigefügt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, und die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage erhalten, und er muss über die unterbreiteten Vorschläge zu den Maßnahmen informiert werden, die hinsichtlich der vorgelegten Instrumente ergriffen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss

über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden.

- 158.** Die Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung ist eine der grundlegenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu anderen multilateralen Verträgen, bei denen von den Staaten keine spezifischen Maßnahmen, einschließlich der Ratifizierung, verlangt werden, selbst wenn sie bei der Annahme der Instrumente mitgewirkt haben, sind die Übereinkommen der IAO insofern einen Schritt näher an internationale Rechtsvorschriften herangerückt, als die Verfassung alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Umsetzung, einschließlich der Ratifizierung, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, auch wenn die Ratifizierung an sich im Ermessen eines souveränen Staates liegt und im Rahmen dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nicht erforderlich ist. Der Ausschuss bekräftigt daher die Bedeutung der Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung, die sich gegenüber anderen gewöhnlichen Verträgen unterscheidet und die Übereinkommen der IAO im universellen Rahmen für den Schutz der Rechte im Bereich des Sozialschutzes in den Mittelpunkt stellt.
- 159.** Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

* * *

- 160.** Abschließend möchte der Ausschuss seine tiefe Wertschätzung für die herausragende Unterstützung zum Ausdruck bringen, die ihm von den Mitarbeitern des Amtes zuteil wurde, deren Fachwissen, Kompetenz und Pflichtbewusstsein es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplexe Aufgabe zu erfüllen.

Genf, 10. Dezember 2022

(*Unterschrift*) Graciela Josefina Dixon Caton
Vorsitzende

Shinichi Ago
Berichterstatter

► Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Shinichi AGO (Japan)

Professor und Direktor, Kyoto-Museum für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät und Vizepräsident der Kyushu-Universität; Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); ehemaliger Richter des Verwaltungsgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank.

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); gewähltes Mitglied des Dekanatsrats der Rechtsfakultät und Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Wirtschafts- und Seeschiffahrtsrecht; Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad (Ph.D) der Universität Paris I-Sorbonne und Berechtigung derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; Magister des Rechts (LL.M.) Aix-Marseille III; Magister des Rechts (LL.M.) Paris II-Assas; Gaststipendiatin an der Harvard Law School und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Mitglied von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handelsrechtliche Fragen; Vorlesungen und wissenschaftliche Forschungen an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten etc.; Verfasserin zahlreicher Publikationen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht (acht Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschiffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; bis 2021 Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten am Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; bis 2016 Professorin und ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesischen Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); bis 2017 juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, New York, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungs Ausschusses der Vereinigten Automobil-, Luftfahrt- und Landwirtschaftsgewerkschaft Amerikas (UAW); Mitglied des Ethik-Beratungsausschusses der UAW; ehemaliger Gast-Fellow, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senats-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); derzeit Richterin am Verwaltungsgericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank; beratende Partnerin der panamaischen Anwaltskanzlei BRITTON & IGLESIAS; Mitglied der Liste der Richterinnen und Richter des Schiedsgerichts der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; ehemaliges Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung. Professor Filali Meknassi ist nach wie vor an zahlreichen akademischen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Frankreich und Kanada tätig. Er war zudem für verschiedene internationale Kooperationsprojekte und Programme verantwortlich, darunter das IAO-Projekt „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005–08). Seit 2000 arbeitet er an den Schulungsaktivitäten des Internationalen Ausbildungszentrums der IAO in Turin mit. Er übt regelmäßig Beratungstätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene aus und ist Gründer und Direktor mehrerer nationaler NGO für Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Zudem ist er Verfasser von etwa 100 Publikationen in französischer und arabischer Sprache, von denen einige ins Spanische und Englische übersetzt wurden. Er ist seit 2009 Mitglied des Ausschusses.

Herr José Roberto HERRERA VERGARA (Kolumbien)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Richter und Präsident des Obersten Gerichtshofs; Beisitzer des Verfassungsgerichts; Vizepräsident der Iberoamerikanischen Akademie für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; emeritierter Professor und Honorarprofessor an der Universität von Rosario; Professor für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Javeriana; ehemaliger Generalsekretär der Generalstaatsanwaltschaft; Schiedsrichter der Klasse A für Verwaltungsrecht bei der Handelskammer von Kolumbien; ehemaliger Leiter der Abteilung für Arbeitsfragen der Banco Cafetero; ehemaliger Präsident der kolumbianischen Vereinigung für soziale Sicherheit; Mitglied der Wahrheitskommission zum Holocaust im Justizpalast.

Herr Benedict Bakwaph KANYIP, Doktorgrad (Ph.D) (Nigeria)

Präsident des National Industrial Court von Nigeria; Fellow des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies (NIALS); Mitglied der nigerianischen Anwaltskammer, der Internationalen Anwaltskammer und der nigerianischen Gesellschaft für internationales Recht; Fellow des nigerianischen Instituts für Steuerverwaltung und des nigerianischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit; Mitglied des Nationalen Justizrats von Nigeria und der Justizdienst-Kommission des Bundesstaates Nigeria; Sachverständiger in den Bereichen Verbraucherschutz, Arbeitsrecht und Steuerrecht mit zahlreichen Veröffentlichungen zu diesen Themen. Träger der nigerianischen Auszeichnung „Officer of the Order of the Federal Republic“ (OFR).

Herr Alain LACABARATS (Frankreich)

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied des Hohen Rates der Richterschaft; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzwerkes der

Räte für das Justizwesen und des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Vorsitzender der Pariser Appellationsgerichtskammer; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Publikationen. Mitglied des Referats Ethische Unterstützung und Überwachung des Hohen Rates der Richterschaft.

Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Vorstandsvorsitzende der Russischen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); 2011–16 Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses der Russischen Föderation für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Kronanwältin (Queen's Counsel); ehemalige stellvertretende Richterin am Hohen Gericht (2010–19); ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000–08); praktizierende Rechtsanwältin bei Matrix Chambers, spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Honorar-Gastprofessorin, Rechtswissenschaftliche Fakultäten, University College London.

Herr Sandile NGCOBO (Südafrika)

Ehemaliger Oberster Richter der Republik Südafrika; ehemaliger Richter und amtierender Vorsitzender Richter am Südafrikanischen Berufungsgericht für Arbeit; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs, Provinzialabteilung Kap der Guten Hoffnung; amtierender Richter des Obersten Gerichtshofs von Namibia; Vorsitzender des Wahltribunals der Unabhängigen Wahlkommission während der ersten demokratischen Wahl in Südafrika 1994; Gastprofessor für Recht an der Harvard Law School und der University of New York Law School sowie ehemaliger Gastprofessor für Recht an der Columbia University School of Law und der Cornell Law School; ehemaliger Vorsitzender der südafrikanischen Untersuchungskommission zur Überprüfung der Präsidentenvergütung; ehemaliger Anwalt in Anwaltskanzleien in Südafrika und den Vereinigten Staaten.

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Emeritierte Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, The University of Adelaide; ehemalige Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft (2008–15); ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007–11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Fellow der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft (und Direktorin (2014–16)); ehemalige Herausgeberin und derzeitiges Mitglied des Redaktionsausschusses des *Australian Journal of Labour Law*; Mitglied des wissenschaftlichen und redaktionellen Beirats der *Révue de droit comparé du travail et de la sécurité sociale*; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Regierung des Bundesstaats South Australia für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010–13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990–2014).

Frau Mónica PINTO (Argentinien)

Emeritierte Professorin, Universität von Buenos Aires; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Rechtsanwältin und Rechtsberaterin in Fällen des öffentlichen internationalen Rechts sowie Schiedsrichterin und Mitglied von Ad-hoc-Ausschüssen in ausländischen Investitionsfällen; Beraterin und geladene Expertin bei universellen und regionalen Menschenrechtsorganen und -gerichten, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof, wo sie als Ad-hoc-Richterin tätig ist; Mit-

glied des Ständigen Schiedsgerichtshofs (seit 2022) und des Ständigen Überprüfungsgerichts des MERCOSUR (2021–23); ehemalige Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität von Buenos Aires (2010–18); Gastprofessorin an der Universität von Columbia, Paris I & II und der Universität von Rouen; Lehrtätigkeit an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie am Interamerikanischen und Europäischen Institut für Menschenrechte; mehrere Mandate für die Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte; Richterin und Präsidentin der Verwaltungsgerichte der Weltbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank; Vizepräsidentin des Beratenden Ausschusses für Nominierungen von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof (2013–18) und Mitglied der Unabhängigen Expertenprüfung des Internationalen Strafgerichtshofs (2020); Publizistin von fünf Büchern und mehreren Artikeln in Fachzeitschriften in den Vereinigten Staaten und in Europa.

Herr Paul-Gérard POUYOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*Agrégé*); emeritierter Professor, Yaoundé-Universität; Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; mehrfach Präsident der Jury beim Agrégation-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des Afrikanischen und Madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993–2001) des wissenschaftlichen Rates der Agence universitaire de la Francophonie (AUF); ehemaliges Mitglied (2002–12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS), der Internationalen Stiftung für die Unterrichtung des Wirtschaftsrechts, der Vereinigung Henri Capitant sowie der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Afrikanischen Regionalzentrums für Arbeitsverwaltung (CRADAT); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Katholischen Universität von Zentralafrika (UCAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Ehemaliger Präsident (2017–21) und jetzt ehrenamtlicher Präsident der Staatlichen Akademie der Künste, Literatur und Wissenschaft von Madagaskar; seit 1974 Mitglied und seit 2021 Präsident der Afrikanischen Akademie für Religions-, Sozial- und Politikwissenschaften; Richter (1991–2009), Vizepräsident (2003–06) und Oberrichter (2006–09) des Internationalen Gerichtshofs (IGH) sowie Präsident (2005) der vom IGH eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaften, Universität von Paris II; *Agrégé* der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; ehemaliger Professor an der Universität von Madagaskar (1981–91) und mehreren nationalen und ausländischen Institutionen; Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988–90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen (1976–77); ehemaliger Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987–91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des und ehemaliger Vizepräsident des Instituts für Völkerrecht; Mitglied zahlreicher nationaler und internationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Haager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht; ehemaliger Vize-Präsident des Instituts für Internationales Recht (2015–17); Vorsitzender der IAO-Untersuchungskommission für Simbabwe; Mitarbeiter der Académie de Sciences d’Outre-mer (Paris).

Frau Kamala SANKARAN (Indien)

Professorin an der National Law School der Indischen Universität, Bengaluru, zuvor Professorin an der Juristischen Fakultät der Universität Delhi; Vizekanzlerin der Nationalen Juristischen Hochschule von Tamil Nadu in Tiruchirappalli und Dekanin der Fakultät für Rechtsangelegenheiten an der Universität von Delhi; Mitglied der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen im nicht-organisierten und informellen Sektor, Regierung von Indien; Fellow am Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, Universität Oxford; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, D.C.; Mitglied des Internationalen Beirats des *International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*; Redaktionsteams des *University of Oxford Human Rights Hub Journal*; Mitglied des Beirats des Redaktionsausschusses des *Indian Journal of Labour Economics*.

Frau Ambiga SREENEVASAN (Malaysia)

Bekannte Menschenrechtsaktivistin und Trägerin mehrerer internationaler Auszeichnungen; Mitglied des Ausschusses für institutionelle Reformen in Malaysia; Rechtsassistentin und dann Partnerin bei Skrine (1982–2001), einer der größten Anwaltskanzleien in Malaysia; Partnerin bei Tommy Thomas (2001–02); ehemalige Präsidentin der malaysischen Anwaltskammer (2007–09); ehemalige Vorsitzende und dann Ko-Vorsitzende von Bersih 2.0 (Koalition für saubere und faire Wahlen) (2010–13); ehemalige Präsidentin der Nationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Hakam) (2014–18); 2002 Gründung ihrer eigenen Anwaltskanzlei mit Spezialisierung in Marken-, Urheberrechts- und Patentstreitigkeiten; aktiv in der Streitbeilegung; Kommissarin und stellvertretendes Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Juristenkommission.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Präsidentin des Handelsgerichts von Trinidad und Tobago; Richterin am Verwaltungsgericht des Internationalen Währungsfonds; ehemalige Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen; ehemalige Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Wertpapier- und Börsenaufsicht von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden; ehemalige stellvertretende Hauptrichterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Familiengerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Fulbright-Stipendiatin; Führungsseminar-Fellow, Georgetown University und Fellow am Commonwealth Institute of Judicial Education; Autorin von zwei Lehrbüchern zum Thema Arbeitsrecht, Beschäftigungsrecht und Arbeitsbeziehungen.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des Europäischen Netzwerks von Rechtsexperten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (ELLN); Koordinator der Forschungsgruppe dieses Netzwerks für eine Neufassung des Arbeitsrechts in Europa; Koordinator des Europäischen Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht, Beschäftigung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ECE); Vorstandsvorsitzender der Deutschen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS) und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).